

Geschäftsbericht 2020

HETA ASSET RESOLUTION AG

Kurzdarstellung Heta Asset Resolution AG

Bilanz		31.12.2020 in TEUR	31.12.2019 in TEUR
Aktiva			
1.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	765.642,7	1.071.264,0
2.	Forderungen an Kreditinstitute	19.081,2	126.207,7
3.	Forderungen an Kunden	13.520,6	156.366,8
4.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	181,2	207,4
5.	Anteile an verbundenen Unternehmen	159.578,4	260.119,2
6.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	154,7	448,7
7.	Sachanlagen	685,3	773,3
8.	Sonstige Vermögensgegenstände	48.703,3	53.892,3
		1.007.547,2	1.669.279,6
Passiva			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.714,6	163.538,4
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	221.875,3	443.127,9
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	83.386,2	474.312,9
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	21.060,3	37.909,1
5.	Rückstellungen	652.510,8	550.391,3
		1.007.547,2	1.669.279,6

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember		2020 in TEUR	2019 in TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	-30.272,4	11.111,7
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-27,8	-53,4
Nettozinsertrag		-30.300,3	11.058,3
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	114.725,5	318.125,0
4.	Provisionserträge	280,5	297,2
5.	Provisionsaufwendungen	-265,4	-222,0
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	459,3	-371,0
7.	Sonstige betriebliche Erträge	53.397,1	34.778,8
Betriebserträge		138.296,7	363.666,3
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-21.377,5	-34.383,6
9.	Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-376,2	-743,5
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-437,1	-184,2
Betriebsaufwendungen		-22.190,7	-35.311,3
Betriebsergebnis		116.106,0	328.355,0
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen UV	77.780,9	162.935,4
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind	-88.383,4	-223.683,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)		105.503,4	267.606,5
15.	Außerordentliches Ergebnis	-105.628,8	-271.234,4
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	132,6	3.637,0
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	-7,2	-9,1
Jahresüberschuss		0,0	0,0

Inhalt

Lagebericht	2
Jahresabschluss	21
Bestätigungsvermerk	54

Lagebericht 2020 Heta Asset Resolution AG

1. Die Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Nachdem der Portfolioabbau bereits sehr weit fortgeschritten ist, ist die Heta zum Stichtag 31. Dezember 2020 über lokale Tochtergesellschaften nur noch in den Ländern Österreich, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2020 auf eine Zahl von 115 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 117 unter dem Wert des Vorjahres (232).

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Wachstum der Weltwirtschaft wurde 2020 wesentlich vom Verlauf der COVID-19-Pandemie bestimmt. Der konjunkturelle Einbruch der Weltwirtschaft im Frühjahr 2020 war weniger tief und die Erholung seit Mai 2020 stärker als erwartet. Allerdings deuteten Konjunkturdaten von IMF und OECD auf eine nachlassende Dynamik zum Jahresanfang 2021 infolge der längeren zweiten Infektionswelle hin.

Der Euroraum erlitt im Jahr 2020 gemäß der aktuellen Prognose des Eurosystems infolge der COVID-19-Pandemie eine tiefe Rezession. Die Wirtschaftsleistung brach um rund 7,5 % ein. Maßnahmen zur Eindämmung der zweiten Infektionswelle werden die Wirtschaft auch noch im Jahr 2021 belasten. Dank der erheblichen Unterstützung durch die Fiskal-, Arbeitsmarkt- und Geldpolitik wird für die Jahre 2021 und 2022 dennoch ein kräftiges Wachstum von jeweils rund 3,6%

bzw. 3,3 % erwartet. Die Euroraum-Länder sind von der Pandemie unterschiedlich stark betroffen. Von den großen Volkswirtschaften verzeichneten Italien, Spanien und Frankreich überdurchschnittlich hohe wirtschaftliche Einbußen, Österreichs wichtigster Handelspartner Deutschland hingegen unterdurchschnittliche.

In den Ländern Österreich, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina, in denen die Heta noch tätig ist, waren die Effekte ähnlich.

Österreichs Wirtschaft erholte sich vom tiefen Konjunkturerinbruch im ersten Halbjahr 2020 über die Sommermonate rascher als erwartet. Die zweite Infektionswelle führte jedoch zu einem erneuten Konjunkturerinbruch im vierten Quartal. Die weitere Konjunkturerwicklung wird maßgeblich vom Verlauf der COVID-19-Pandemie bestimmt sein. Unter der Annahme, dass eine dritte Ansteckungswelle im Frühjahr 2021 verhindert werden kann und einem daraus abgeleiteten schrittweisen Auslaufen der gesundheitspolitischen Maßnahmen im ersten Halbjahr 2021, sowie einer mit Jahresende 2021 erfolgreich umgesetzten medizinischen Lösung wird ein konjunktureller Aufholprozess erwartet. Nach einem Rückgang des realen BIP im Ausmaß von 8,0 % im Jahr 2020 wird für die Jahre 2021 bis 2023 mit Wachstumsraten von 1,4 %, 2,3 % bzw. 1,9 % gerechnet. Die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition stieg 2020 auf 10,2 % und sinkt bis 2023 nur geringfügig auf 8,9 %. Ein stärkerer Anstieg der Arbeitslosigkeit wurde durch die Kurzarbeitsprogramme verhindert.

Als stark tourismusabhängiges Land, ist Kroatien von der Corona-Krise besonders betroffen. Nach einem respektablem BIP-Wachstum von 2,9 % in 2019, stieg es 2020 mit 7,8 % stärker als erwartet. Um die Auswirkungen der Krise abzufedern schnürte Kroatien ein großzügiges Unterstützungspaket für die Wirtschaft in Höhe von rd. 9 % des BIP. Die Arbeitslosigkeit entwickelte sich bis zum Februar 2020 aufgrund des Wirtschaftswachstums positiv. Danach verschlechterte sich die Situation, für das Gesamtjahr erwartete man 10,9 %. Im Juli 2020 wurde die Kroatianische Kuna offiziell in den Wechselkursmechanismus II (WKM II/ ERM II) aufgenommen. Die offizielle Einführung wird für 2023 erwartet.

Für Bosnien und Herzegowina wird für das Jahr 2020 ein Einbruch der Wirtschaft um -5,2 % bis -6 % erwartet, ausgelöst von einem Rückgang bei Exporten (Prognose -9 %), Privatkonsum (Prognose -6,8 %), Industrieproduktion (Prognose -10 %) und Dienstleistungen, insbesondere im Tourismus. Lediglich die erwartete Zunahme des Konsums der öffentlichen Hand (Prognose 2,3 %) zur Gegensteuerung zur Krise trug positiv zur Wirtschaftsentwicklung bei. Hemmende Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind generell die politische Unsicherheit, mangelnde

Transparenz und Rechtssicherheit, komplexe Bürokratie sowie die ungünstige demographische Entwicklung aufgrund hoher Auswanderung, insbesondere jüngerer und besser ausgebildeter Arbeitskräfte, welche zu einer Bevölkerungsabnahme führt. Letztere dürfte sich in der Post-COVID-19 Zeit noch beschleunigen.

3. Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

3.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;

5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II), mit welchem die Quote von 46,02 % auf 64,4 % angehoben wurde. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ von 64,4 % auf 85,54 % und mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 nochmalig auf 86,32 % erhöht. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ sind bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.

3.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge werden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitbereinigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

3.3. Zwischenverteilungen

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung ist den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten

Quote der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden wird.

In der Vergangenheit hat Heta in 2017 eine erste Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 69,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) vorgenommen. In 2018 erfolgte eine zweite Zwischenverteilung mit einer Quote von 29,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) und am 18. Dezember 2019 wurde eine dritte Zwischenverteilung mit einer Quote von 19,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019) vorgenommen.

Per 25. November 2020 erfolgte eine vierte Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 6,5 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019), bei welcher rd. EUR 700 Mio. zur Verteilung gelangten. In Bezug auf 100 % des per 1. März 2015 ausstehenden Betrages wurden bei den vier Zwischenverteilungen somit kumuliert 85,1236 % bedient.

3.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Unter Berücksichtigung des geplanten Verkaufs von verbliebenen Kreditforderungen geht Heta davon aus, dass die in § 84 BaSAG genannten Voraussetzungen nach Abschluss der Transaktion vorliegen werden. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Slowenien (Projekt „LARA“)

Das SPA-Signing mit dem Bestbieter fand am 20. September 2019 statt, die Genehmigung der Transaktion durch die lokale Wettbewerbsbehörde langte am 27. Mai 2020 ein und das Closing erfolgte am 8. Juni 2020. Projekt LARA umfasste den Verkauf aller lokalen Gesellschaften sowie eines kleinen Finanzierungsportfolios der Konzernobergesellschaft, sodass die Heta-Gruppe mit keiner Ländergesellschaft in Slowenien mehr vertreten ist.

Kroatien (Projekt „IRIS“)

Als Resultat des im Dezember 2019 gestarteten zweistufigen Verkaufsprozess langten im April 2020 vier bindende Angebote ein. Das Signing des Verkaufsvertrages mit dem Bestbieter fand am 31. Juli 2020 statt. Nach Erhalt der Bewilligung für die Übertragung der Gesellschaftsanteile sowie die Genehmigung des designierten Geschäftsführers in der Zielgesellschaft durch die lokale Aufsichtsbehörde im Dezember 2020 bzw. im Jänner 2021 erfolgte der finale Vollzug der Transaktion am 28. Jänner 2021. Damit wurden auch die nach dem Projekt „SOLARIS“ noch verbliebenen lokalen kroatischen Gesellschaften sowie ein in der Konzernobergesellschaft geführtes Finanzierungsportfolio erfolgreich verwertet.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Bosnien und Herzegowina (Projekt „VEGA“ und „LILY“)

Der im März 2019 gestartete Verkaufsprozess (Projekt „VEGA“) i.Z.m. der beabsichtigten Veräußerung von 100 % der Anteile an HETA d.o.o. Sarajevo wurde aufgrund des unerwarteten Durchbruchs bei Settlement-Verhandlungen mit der Finanzbehörde der Republika Srpska betreffend das größte Einzel-Asset in Abwägung der Alternativen und im Einklang mit dem Prozessbrief im August 2019 abgebrochen und dem Settlement den Vorzug gegeben.

Im April 2020 wurde Deloitte beauftragt, die für den Verkäufer geeignetste Strategie der Verwertung des Restportfolios zu ermitteln. Nach einem Market-Sounding durch den Berater im Juni 2020 wurde ein neuer Verkaufsprozess aufgesetzt (Projekt „LILY“). Neben 3 Interessenten wurde auch das Management der HETA BiH nach Unterbreitung einer Interessensbekundung in den Verkaufsprozess eingeladen. Nach einem zweistufigen Prozess langten im Oktober 2020 bindende

Angebote von allen vier zur zweiten Phase zugelassenen Interessenten ein. Nach einer Unterbrechung des Verkaufsprozesses wurde der Verkaufsprozess im Jänner 2021 fortgesetzt. Aktuell befindet sich das Projekt LILY in der letzten Stufe der Umsetzung. Der vorläufige Zeitplan verfolgt das Ziel, Projekt LILY bis April 2021 abzuschließen.

Projekt „GLAN 2“

Im Oktober 2020 wurde die Portfolio Sale-Transaktion Projekt „GLAN 2“, mit dem Ziel, eine große Anzahl der in den österreichischen Heta-Einheiten noch verbliebenen Non Performing Loans (NPL) und Performing Loans (PL) zu veräußern.

Nach einem positiven „Market Sounding“ durch den Financial Advisor im Dezember 2020 wurden im Jänner 2021 Interessensbekundungen eingeholt. Der vorläufige weitere Zeitplan verfolgt das Ziel, Projekt „GLAN 2“ bis Jahresmitte 2021 abzuschließen.

Abbau des eigenen Kreditportfolios

Das Kredit- und Leasing-Portfolio der Heta besteht zum überwiegenden Teil aus Non-Performing-Finanzierungen, die in der Heta und in den verschiedenen lokalen Tochtergesellschaften erfasst sind. Das Portfolio ist vielschichtig und erfordert Know-how in den verschiedenen Produktkategorien, Wirtschaftssektoren bzw. Regionen. Dieses Know-how wurde in Exit-Management-Einheiten gebündelt, die den Abbau in den einzelnen Regionen mit Schwerpunkt auf Single-Asset-Transaktionen vorantreiben. Im Fokus steht dabei nicht der kurzfristige Abbauerfolg und auch nicht das maximale Ergebnis in einem Geschäftsjahr, sondern der mittelfristig erzielbare optimale Wert unter Einhaltung transparenter Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2020 haben die Exit-Management-Einheiten ihre Ziele in Bezug auf Verkaufserlöserzielung („Cash-in“) und Abbau des Forderungsvolumens übererfüllt. So konnten auch in volatilen Märkten trotz Corona-Pandemie die Werte gesichert und der Abbau des Loan Portfolios zügig vorangetrieben werden.

4.3. Liquidationen von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die nachfolgende Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, wurden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Derartige Projekte für Deutschland als auch für die ehemaligen Leasinggesellschaften in Österreich befinden sich bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

Im Geschäftsjahr 2020 reduzierte sich die Anzahl der Beteiligungen um 11 und beläuft sich am Ende des Jahres auf 22. Davon befinden sich per 31. Dezember 2020 drei Gesellschaften in Liquidation und zwei weitere in Insolvenz. Im Jahr 2021 werden weitere Liquidationen eingeleitet und bereits laufende beendet werden können.

5. Abbauplan gemäß GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Die Heta hatte am 25. August 2016 den ersten Abbauplan veröffentlicht. Die letzte Aktualisierung erfolgte in 2020, da eine Reihe von Änderungen zentraler Rahmenbedingungen eine Aktualisierung des Abbauplans erforderlich machte.

Der Abbauplan 2020 basiert auf dem Vorstellungsbescheid III der FMA vom 13. September 2019, der eine Gläubigerquote von 86,32 % vorsah. Bezüglich der Rückzahlung von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ sowie dem Barmittelbestand wurden planerisch von der Heta folgende vereinfachte Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die Gläubiger von auf 86,32 % herabgesetzten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ eine weitere Zwischenverteilung in 2021 erhalten werden; darüber hinaus wird bis zum Ende des Abbauperioden mit keinen weiteren vorzeitigen Zwischenverteilungen gerechnet.
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der Aktiva der Heta erhöhen entsprechend den Barmittelbestand, da sie gemäß obiger Annahme nicht zur vorzeitigen Tilgung von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ herangezogen werden.
- Um die festgelegten Abbauziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren in Form von Einzelverkäufen, sowie in Form von Portfolio- und Gesellschaftsverkäufen vorgesehen.
- Aufgrund von Unsicherheiten iZm der COVID-19 Pandemie reflektiert der Abbauplan auch potentielle zusätzliche Risiken.

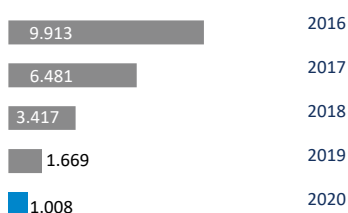
Der Aufsichtsrat der Heta hat den überarbeiteten finalen Abbauplan am 14. Mai 2020 genehmigt und im Anschluss dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundeskanzler übermittelt. Die Heta hat noch am selben Tag die wesentlichen Inhalte des Abbauplans in einer Unternehmenspräsentation auf ihrer Homepage unter <https://www.heta-asset-resolution.com/de/investor-relations/financial-reports-and-presentations> veröffentlicht. Die Heta informiert die Öffentlichkeit zumindest jährlich mittels Unternehmenspräsentationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und über wichtige Ereignisse. Die nächste Aktualisierung des Abbauplans wird – wie in den Vorjahren – im ersten Halbjahr 2021 vorbereitet und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

6. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

6.1. Bilanzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2020 sank die Bilanzsumme der Heta gegenüber dem Vorjahr um EUR 661,7 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 1.007,5 Mio. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf den weiter voranschreitenden Portfolioabbau sowie die vierte Zwischenverteilung an Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen.

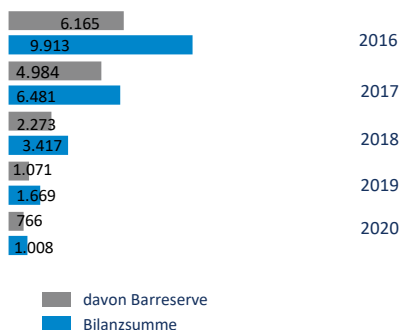
Bilanzsumme
in EUR Mio.



Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve).

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2020 um EUR 305,6 Mio. von EUR 1.071,3 Mio. auf EUR 765,6 Mio.

Bilanzsumme/Barreserve
in EUR Mio.



Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse) von EUR 406,1 Mio. standen die vierte Zwischenverteilung an Gläubiger i.H.v. EUR 700,0 Mio. und sonstige Effekte (EUR -12,4 Mio.) gegenüber:

Haupttreiber der Zuflüsse sind Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen von Tochterunternehmen, der weitere Abbau des Treasury-Portfolios (Treasury-Loans), die vollständige Rückführung der Refinanzierungslinien durch die ehemalige Tochtergesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. Udine (HBI) sowie des Cross Border-Kreditportfolios der Heta.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Barreserve bei der OeNB eine negative Verzinsung von -0,5 % p.a. zur Anwendung.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2020 von EUR 126,2 Mio. auf EUR 19,1 Mio., was einer Verringerung um EUR 107,1 Mio. bzw. -85 % entspricht. Dieser Rückgang basiert in erster Linie auf die Rückführung der Refinanzierungslinien des ehemaligen Konzernunternehmens HBI und die Verringerung von Zahlungsverkehrsbeständen. Die HBI führte im Geschäftsjahr alle verbliebenen Linien i.H.v. rund EUR 100 Mio. an die Heta zurück, womit auch die zuvor gebildete pauschale Vorsorge in 2020 wieder zur Gänze aufgelöst werden konnte.

Mit EUR 13,5 Mio. lagen die Forderungen an Kunden um EUR 142,8 Mio. bzw. -91 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 156,4 Mio.). Brutto betrachtet (Nominalforderung exkl. Risikovorsorgen) ergibt sich insgesamt ein deutlicher Rückgang um EUR 205,7 Mio. von EUR 266,2 Mio. auf EUR 60,5 Mio. Haupttreiber sind der hohe Abbau der Treasury-Loans und des Kreditportfolios der Heta, sowie die letzten Rückflüsse von konzerninternen Refinanzierungslinien.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen verringerten sich gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 260,1 Mio.) deutlich und betragen im aktuellen Geschäftsjahr EUR 159,6 Mio. Die positive Geschäftsentwicklung schlug sich in weiteren Dividendenzahlungen der Tochtergesellschaften an die Heta nieder, womit nach Vornahme der Ausschüttung der Buchwert auf den niedrigeren Kapitalwert reduziert wurde.

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände verringerte sich von EUR 53,9 Mio. auf EUR 47,6 Mio., was zu einem wesentlichen Teil auf das Auslaufen von Escrow-Vereinbarungen im Zusammenhang mit Asset-Verkäufen zurückzuführen war.

Die Passivseite der Heta war in 2020 geprägt von der vierten Zwischenverteilung im November, die zu einer weiteren deutlichen Reduktion der Verbindlichkeiten geführt hat.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten kam es zu einer Reduktion von EUR 163,5 Mio. (2019) auf EUR 28,7 Mio.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2020

insgesamt EUR 305,3 Mio. (2019: EUR 917,4 Mio.). Die Verringerung um EUR 612,2 Mio. ist wiederum durch die vierte Zwischenverteilung begründet.

Die Rückstellungen erhöhen sich im Berichtsjahr um EUR 102,1 Mio. auf insgesamt EUR 652,5 Mio. In dieser Position enthalten ist die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 413,1 Mio. (2019:

EUR 291,4 Mio.). Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit Null auszuweisen.

in EUR Mio.

Aktiva	2020	2019	2018	2017	2016
Forderungen an Kreditinstitute	19	126	193	351	1.692
Forderungen an Kunden	14	156	454	689	1.679
Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Investmentzertifikate	0	0	0	18	81
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	160	260	464	383	140
Guthaben bei Zentralnotenbanken	766	1.071	2.273	4.984	6.165
Sonstige Aktiva	50	55	34	56	156
Bilanzsumme	1.008	1.669	3.417	6.481	9.913

Passiva	2020	2019	2018	2017	2016
Eigenkapital	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29	164	34	1.485	1.116
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	222	443	342	973	938
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital	83	474	89	1.545	3.894
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	413	291	2.619	1.809	3.171
Sonstige Passiva (inkl. übrige Rückstellungen)	261	297	333	669	794
Bilanzsumme	1.008	1.669	3.417	6.481	9.913

6.2. Ergebnisentwicklung

Das Nettozinsergebnis der Heta war im Geschäftsjahr 2020 mit EUR -30,3 Mio. (2019: EUR +11,1 Mio.) negativ.

Der Zinsertrag verminderte sich von insgesamt EUR +11,1 Mio. (2019) auf EUR -30,3 Mio. und dreht aufgrund der Negativzinsen auf die Guthaben bei der OeNB sowie des beinahe vollständigen Abbaus der zinstragenden Aktiva ins Negative. Im Zinsertrag sind EUR -6,3 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,5 % p.a. verzinst wurden, sowie eine Vorsorge für die Negativverzinsung in den Folgejahren i.H.v. EUR -25,8 Mio.

Die Zinsaufwendungen waren wie im Vorjahr nur marginal (EUR 0,0 Mio.).

Die Verminderung der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen im Vergleich zum Vorjahr um EUR -203,4 Mio. auf EUR +114,7 Mio. (2019: EUR +318,1 Mio.) resultierte größtenteils aus in 2020 erhaltenen Gewinnausschüttungen der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH (Cedrus) sowie den in Höhe von jeweils 25 % direkt gehaltenen slowenischen Tochtergesellschaften.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen (EUR +0,3 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -0,3 Mio.), betrug im Jahr 2020 EUR 0,0 Mio. (2019: EUR 0,1 Mio.).

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein positives Ergebnis i.H.v. EUR 0,5 Mio. (2019: EUR -0,4 Mio.) und war insbesondere durch Fremdwährungsbewertungen (vor allem CHF) beeinflusst.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +53,4 Mio. um EUR 18,6 Mio. über dem Wert des Vorjahres von EUR +34,8 Mio. Die Erträge resultieren nach wie vor hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen und aus der Weiterverrechnung von den für die Konzerntochtergesellschaften zentral erbrachten Dienstleistungen. Die Auflösungen von Rückstellungen betreffen im Geschäftsjahr insbesondere Gewährleistungen aus Verkaufsprojekten sowie die Rückstellung für Schließungskosten.

Vorwiegend bedingt durch die Verringerung der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sanken die Betriebserträge im Geschäftsjahr 2020 von EUR +363,7 Mio. auf EUR +138,3 Mio., was einer Reduktion um EUR -225,4 Mio. entspricht.

Die Personalaufwendungen der Heta reduzierten sich gegenüber dem Wert des Vorjahres (2019: EUR -16,2 Mio.) auf EUR -10,8 Mio. Begründet war dies insbesondere durch das Fortschreiten des laufenden Mitarbeiterabbaus. Die Mitarbeiteranzahl nach Kapazitäten (FTE) sank von 138 (Jahresdurchschnitt 2019) auf 89 (Jahresdurchschnitt 2020). Der Stand der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nach Köpfen betrug 78 (2019: 125).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -10,6 Mio. deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2019: EUR -18,2 Mio.) und sind zu einem wesentlichen Teil durch niedrigere Anwalts-, Prozess- und Verfahrenskosten bedingt. Auch die EDV-Kosten liegen aufgrund der laufenden Reduktion von Applikationen mit EUR -2,9 Mio. deutlich unter dem Vorjahreswert (2019: EUR -5,0 Mio.), der zudem durch ein geändertes Verrechnungsmodell des IT-Rechenzentrums belastet war.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2020 bei EUR -0,4 Mio. (2019: EUR -0,2 Mio.).

In Summe verminderte sich 2020 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +138,1 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -22,2 Mio.) auf EUR +116,1 Mio. (2019: EUR +328,4 Mio.).

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen betrug im Jahr 2020 EUR -88,4 Mio. (2019: EUR -223,7 Mio.).

Das Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen) wies im Geschäftsjahr 2020 nach erfolgter Dividendenausschüttung aus den Tochtergesellschaften und nachfolgender Anpassung der Kapitalisierungen mit EUR -10,6 Mio. einen negativen Wert auf (2019: EUR -60,7 Mio.).

Die für die Refinanzierungslinien an die ehemalige Konzerntochter HBI erstmalig im Jahr 2018 gebildete pauschale Vorsorge konnte im Geschäftsjahr 2020 nach vollständiger Rückführung der Linien aufgelöst werden.

Der fortschreitende Abbau und die guten Ergebnisse der Tochtergesellschaften führten in Summe zu einem knapp positiven Wertbeitrag.

Auch die Verkaufserlöse der 2020 abgegebenen Tochtergesellschaften unter Berücksichtigung der Vorsorgen für gegebene Gewährleistungen und Garantien flossen in diese Position ein.

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG konnten um EUR +10,3 Mio. ergebniswirksam auf einen Stand von EUR 1,4 Mio. reduziert werden.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +105,5 Mio. (2019: EUR 267,6 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -105,6 Mio. (2019: EUR -271,2 Mio.) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 16,0 Mio. (2019: EUR 128,0 Mio.) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -121,6 Mio. (2019: EUR -399,2 Mio.).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem im Jahr 2018 abgeschlossenen Vergleich mit der BayernLB der vorsieht, dass bei zukünftigen Zwischenverteilungen an die BayernLB der Heta genau definierte Ertragsanteile zukommen.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -121,6 Mio. (2019: EUR -399,2 Mio.) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Die Ertragsteueraufwendungen betragen in 2020 EUR +0,1 Mio. (2019: EUR +3,6 Mio.) und sind im Wesentlichen auf die Steuerumlage der inländischen Steuergruppe sowie auf ausländische Quellensteuern zurückzuführen.

Wie in den Vorjahren weist die Heta keinen Jahresüberschuss aus, da dieser durch Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren rechnerisch auf Null gestellt wird.

	in EUR Mio.										
	2003- 2006	2007- 2009	2010- 2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	kumuliert 2003-20
Jahresüberschuss/-fehlbetrag gemäß UGB/BWG wie ausgewiesen *	422	-2.217	-3.606	-7.900	-492	7.479	1.088	810	399	122	-3.895
Forderungsverzichte der BayernLB		-825						-243	-128	-16	-1.212
Ausbuchungen von Hybrid- und Ergänzungskapital		-19	-243								-263
Effekte aus der Anwendung des HaaSanG				-789	789						0
Effekte aus Gläubigerbeteiligung nach BaSAG						-6.105					-6.105
Um Sondereffekte bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag	422	-3.061	-3.850	-8.688	297	1.374	1.088	567	271	106	-11.475

*) Für 2017 bis 2020 bezieht sich der ausgewiesene Betrag auf die für Gläubigeransprüche vorgenommene Rückstellungsdotierung (a.o. Aufwendungen)

In den vergangenen 17 Jahren hat die Heta ein kumuliert negatives Gesamtergebnis von EUR -3,9 Mrd. ausgewiesen. Unter Herausrechnung der im Ergebnis gewinnwirksam enthaltenen und in den veröffentlichten Jahresabschlüssen offen ausgewiesenen Gläubigerverzichte ergibt sich über diese Periode ein negatives Gesamtergebnis i.H.v. EUR -11,5

Mrd., wovon EUR -15,2 Mrd. auf die Periode 2003 bis 2014 entfallen.

Nach Transformation der Heta in eine Abbaueinheit (Ende 2014) konnten von diesem Verlustbetrag in den vergangenen sechs Jahren insgesamt EUR +3,7 Mrd. wieder aufgeholt werden.

6.3. Ergebnisentwicklung 2020 im Vergleich zum Abbauplan gemäß GSA

		in EUR Mio.		
		Plan 2020	Ist 2020	Abweichung
Aktiva				
1.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	735,9	765,6	29,7
2.	Schuldtitle öffentlicher Stellen	0,0	0,0	0,0
3.	Forderungen an Kreditinstitute	20,0	19,1	-0,9
4.	Forderungen an Kunden	20,3	13,5	-6,8
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,2	0,2
7.	Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	140,0	159,6	19,6
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1,0	0,2	-0,8
10.	Sachanlagen	0,0	0,7	0,7
11.	Sonstige Vermögensgegenstände	40,0	48,7	8,7
		957,3	1.007,5	50,3
Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38,9	28,7	-10,2
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	210,2	221,9	11,6
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	113,8	83,4	-30,5
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	38,0	21,1	-16,9
5.	Rückstellungen	556,3	652,5	96,2
6.	Gezeichnetes Kapital	0,0	0,0	0,0
7.	Bilanzgewinn	0,0	0,0	0,0
		957,3	1.007,5	50,3

Die Bilanzsumme der Heta lag um EUR 50,3 Mio. über der geplanten Bilanzsumme. Die betragsmäßig größte Abweichung ergab sich aus einem höheren Stand an Guthaben bei Zentralnotenbanken (EUR +29,7 Mio.) aufgrund der höheren Barmittelgenerierung aus den Abbauaktivitäten.

Diese resultiert vor allem aus dem schnelleren und wertschonenderen Abbau der Vermögenswerte. Sowohl bei den Dividendenzahlungen von Heta-Konzerntöchtern als auch beim eigenen Kreditbuch der Heta konnten mehr Barmittel als geplant generiert werden.

Die Forderungen an Kreditinstitute beliefen sich auf EUR 19,1 Mio. und betreffen täglich fällige Banklinien für die Durchführung von Zahlungsverkehr und Derivatgeschäft. Die Zahlungsverkehrskonten wurden im Jahr 2020 weiter reduziert. Im Vergleich zum Plan ergibt sich ein um EUR 0,9 Mio.

höherer Abbau, der aus der Reduktion der Zahlungsverkehrsverbindungen resultiert.

Die Forderungen an Kunden betragen netto EUR 13,5 Mio., die das noch verbleibende Corporate-Geschäft (netto) darstellen. Im Jahr 2020 wurden die Kundenpositionen weiter massiv reduziert. Verglichen zum Plan ist der Bilanzstand geringer als geplant, was auf die beschleunigte Verwertung der Darlehen im Rahmen großer Verkaufstransaktionen zurückzuführen ist.

Passivseitig gibt es die größte Abweichung bei den Rückstellungen. Infolge des guten Ergebnisses in 2020 konnte die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren deutlich erhöht werden.

in EUR Mio.

Gewinn- und Verlustrechnung		Plan	Ist	Abweichung
		2020	2020	
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	-2,1	-30,3	-28,2
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,1	0,0	0,0
	Nettozinsertrag	-2,2	-30,3	-28,1
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	130,0	114,7	-15,3
4.	Provisionserträge	0,0	0,3	0,3
5.	Provisionsaufwendungen	-0,2	-0,3	-0,1
	Provisionsergebnis	-0,2	0,0	0,2
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	0,0	0,5	0,5
7.	Übrige sonstige betriebliche Erträge	25,6	53,4	27,8
	Betriebserträge	153,3	138,3	-15,0
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-24,4	-21,4	3,0
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 ausgewiesenen Vermögensgegenstände	-0,4	-0,4	0,1
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	-0,4	-0,4
	Betriebsaufwendungen	-24,8	-22,2	2,6
	Betriebsergebnis	128,5	116,1	-12,4
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen UV	57,0	77,8	20,8
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind	-118,3	-88,4	29,9
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	67,1	105,5	38,4
15.	Außerordentliches Ergebnis	-60,3	-105,6	-45,3
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-4,3	0,1	4,5
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	-2,5	0,0	2,5
18.	Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0

Die Betriebsaufwendungen zeigen im Ist mit EUR -22,2 Mio. eine deutlich positive Abweichung vom Planwert für 2020 von EUR -24,8 Mio.

Die Personalkosten lagen knapp unter dem Plan, was auf den plangemäßen Fortschritt des Mitarbeiterabbaus zurückzuführen ist.

Die Sachkosten lagen im Geschäftsjahr 2020 um EUR 2,6 Mio. unter Plan. Die Hauptabweichungen betrafen die Bereiche Rechtsberatung und EDV. Bei den EDV-Kosten (EUR 1,5

Mio. unter Plan) wurden durch die Einigung mit dem Rechenzentrum und die laufende Reduktion der verwendeten Applikationen die geplanten Kosten deutlich unterschritten. Bei den Rechts- und Beratungskosten (EUR 1,6 Mio. unter Plan) wirkten sich die noch nicht angefallenen Kosten für die Begleitung von Verkaufsprojekten positiv auf den Kostenverlauf aus

7. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren

Der Mitarbeiterstand (nach Köpfen) der Heta (Konzernobergesellschaft) ist im Geschäftsjahr 2020 von 125 Mitarbeitern per 31. Dezember 2019 auf 78 Mitarbeiter per 31. Dezember 2020 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus zurückzuführen war.

Da die Heta AG sowie die gesamte Heta-Gruppe in 2020 im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigte, war nach § 243b Abs. 1 UGB eine nichtfinanzielle Erklärung nicht zu erstellen.

Mitarbeiter

Im Vergleich 2016-2020



8. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung

der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle", unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2020 keine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Mag. Alexander Tscherteu fungiert weiter als Vorstandssprecher der Heta, Herr Mag. Martin Handrich als Mitglied des Vorstandes.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates kam es per 14. Mai 2020 zu einer Änderung - Mag. Regina Ovesny-Straka ist als Mitglied des Aufsichtsrates ausgeschieden und Frau Mag. Christine Sumper-Billinger wurde als Mitglied bestellt.

9. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK - in der jeweils geltenden Fassung - in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands der Heta Asset Resolution AG an die strenge

Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Diese Überprüfung wurde erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den von der Heta erteilten Auskünften stehen. Für den B-PCGK-Bericht des Geschäftsjahres 2020 war eine solche Prüfung erforderlich und wurde dementsprechend im 1. Quartal 2021 vorgenommen.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

10. Risikobericht

10.1. Überblick über das Risikomanagement

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbauerfolges.

Die Heta orientiert sich dabei maßgeblich an dem Rahmenwerk „COSO - ERM“ („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – Enterprise Risk Management“), welches Standards für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem in modernen Unternehmen definiert.

Als weiteres Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes Public Corporate Governance-Kodex (B-PCGK) (siehe Kapitel (9) Bundes Public Corporate Governance-Kodex) sowie das ISO-Norm 31000 Standard Rahmenwerk, um die wichtigsten Risiken besser mit dem strategischen Abbau zu verbinden. Dieser Standard sieht eine optimierte Risikoidentifikationsphase vor, die von Group Risk Management gesteuert und gemeinsam mit den „Risikoeigentümern“ durchgeführt wird, um daraus die strategischen Ziele für den Abbau abzuleiten.

Effektives Risikomanagement stellt einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der gesetzten Ziele der Heta dar. Die wesentlichen Risikomanagementaktivitäten bestehen im Risikocontrolling sowie in der Messung und Kontrolle des Abbauerfolges. Durch die speziellen Rahmenbedingungen, welche sich aus dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016

ergeben, sind die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und des Marktrisikos hinsichtlich sich ändernder Preise im Sinne eines aktiven Risikomanagements nicht anwendbar.

Das primäre Ziel des Risikomanagements ist es, sicherzustellen, dass sich die risikobehafteten Aktivitäten im Einklang mit der Abbaustrategie der Heta befinden.

10.2. Risikomanagement-Prozess

Aus den vorhin genannten Standards für Risikomanagement hat die HETA für sich ein maßgeschneidertes & integriertes Risikomanagement für erwartete und unerwartete Risiken gleichermaßen entwickelt. Neben den Standards sind auch gesetzliche und regulatorische Anforderungen, sofern diese für die HETA anzuwenden bzw. einzuhalten sind, entsprechend eingeflossen.

Der Risikomanagement-Prozess setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- dem Risikocontrolling, bestehend aus der auf dem Portfolio basierenden Identifikation, Analyse, Messung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken,
- der Risikobegrenzung (risk limitation),
- der Risikosteuerung (risk steering), welche aus dem Eingehen, Vermeiden, Reduzieren, Übertragen oder Diversifizieren von Risiken besteht.

Die wichtigsten identifizierten Risiken werden regelmäßig (durch quantitative und qualitative Ansätze) überprüft und gemessen, um auf die sich ändernden allgemeinen und risikospezifischen Rahmenbedingungen der HETA reagieren zu können.

Das Risikomanagement der HETA ist in den jeweiligen Tochtergesellschaften dezentral organisiert. Die Richtlinien und die Prinzipien werden jedoch zentral entwickelt und einheitlich angewendet.

Gemäß den Anforderungen des BaSAG und des GSA haben die HETA und ihre Tochtergesellschaften die Aufgabe, eine ordnungsgemäße, aktive und bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte zu gewährleisten. Das Risiko wird durch eine Reihe von Richtlinien, Organisationsstrukturen sowie Mess- und Überwachungsprozesse gesteuert, die eng mit den Aktivitäten des Unternehmens verbunden sind. Aufgrund des öffentlichen Eigentums der Republik Österreich an der HETA müssen die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt werden.

10.3. Risiko-Profil

Die Identifizierung und Bewertung von allen Risiken, denen die HETA ausgesetzt ist, erfolgt durch eine Bestandsaufnahme (Inventory) seitens Group Risk Management, welche dazu dient, Risiken zu erkennen und zu klassifizieren.

Resultierend daraus bewertet die HETA bedeutende Risiken, schätzt deren Auswirkungen ab und steuert diese Risiken gemäß ihren Abbaustrategien und -zielen. Das Bewusstsein

für Risiken und deren aktive Steuerung bilden einen Kernbereich der Geschäftstätigkeit der HETA.

Das Risikomanagement der HETA basiert auf vier Hauptgrundsätzen:

- Minderung bestehender, kontrollierbarer Risiken und Vermeidung deren Erhöhung, sofern diese nicht zur Erreichung von Abbauzielen notwendig sind,
- Begrenzung der erwarteten Verluste im Abbauplan,
- Vermeiden von Neugeschäften, solange diese nicht erforderlich sind, um die Abbauziele zu erreichen, und
- Minimierung unerwarteter Verluste durch rechtzeitiges Identifizieren und Bildung entsprechender Vorsorgen.

Insbesondere unerwartete Verluste sind bedingt durch eine zwar niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit, aber ein erhöhtes Verlustpotential, ein besonderes Risiko für die Erreichung des Abbauziels. Daher bemisst die HETA diesen Verlusten besondere Aufmerksamkeit und identifiziert, quantifiziert und handhabt diese mittels eines eigens zu diesem Zwecke entwickelten Rahmenwerks (CRAFT - Comprehensive Risk Assessment Framework & Techniques).

Das Resultat aus CRAFT stellt der Risk Assessment Buffer (RAB) dar, welcher als Liquiditätsbuffer im Abbauplan fortwährend vorzuhalten ist.

Die HETA hat ihre Risiken in zwei Hauptcluster unterteilt und kategorisiert:

- spezifische Abbaurisiken als unternehmensspezifische Risiken (WDSR – wind down specific risks)
- allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Finanzinstituten (GRFI – general risks for financial institutions)

Aufgrund des fortgeschrittenen Vermögensabbaus verlagerte sich das Risikoprofil der HETA in den letzten Jahren von allgemeinen Risiken hin zu spezifischen Abbaurisiken.

Da die allgemeinen Risiken, welche für ein Finanzinstitut üblich, bereits im bestehenden Risikomanagement verwaltet werden und in diesem größtenteils abgedeckt sind, wird hier das Hauptaugenmerk auf die spezifischen Abbaurisiken der HETA gelegt.

10.4. Risikoarten im Detail

10.4.1. Spezifische Abbaurisiken

Da sich die Heta derzeit bereits in einer fortgeschrittenen Abwicklungsphase befindet, werden spezifische Abbaurisiken zu entscheidenden Risiken, denen nun besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Sie leiten sich hauptsächlich aus der spezifischen Aktiv- und Passivstruktur der Heta und ihren rechtlichen Beschränkungen ab:

- Bestehende Vermögenswerte und gegebene (komplexe) Unternehmensstruktur
- Neugeschäft als Instrument der Risikostreuung ist nicht erlaubt
- Spezielle, maßgeschneiderte Produkte mit stark eingeschränkter Übertragbarkeit bzw. Veräußerbarkeit
- Spezifisches Restportfolio infolge des Abbaus
- Begrenzter Abbauhorizont

10.4.1.1. Rechtliche Risiken

Die rechtlichen Risiken der Heta werden als das Risiko finanzieller Verluste im Zusammenhang mit laufenden und potenziellen gerichtlichen Verfahren für oder gegen die Heta definiert. Dies beinhaltet alle Arten von regulatorischen, prozessualen und vertraglichen Risiken. Die Rechtsrisiken, als eine der Hauptrisiken im Abbauprozess, werden aufgrund ihrer Bedeutung mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt.

Regulatorisches Risiko

Das regulatorische Risiko beschreibt die Auswirkung von Gesetzesänderungen und Vorschriften, welche sich negativ auf die Abbauziele der Heta auswirken. Änderungen von Gesetzen oder Verordnung, die von Gesetzgebern oder anderen Behörden vorgenommen werden, können die laufenden Kosten erhöhen und die Abbauergebnisse beeinträchtigen bzw. zu Verzögerungen führen.

Prozessrisiko

Das Prozessrisiko ist das bedeutendste Rechtsrisiko der Heta.

Das Spektrum an Ereignissen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen, ist breit gefächert, angefangen bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, über sonstige Streitfälle bis hin zu etwaigen vertraglichen Haftungen.

Der Norm ISO 31000 folgend, unternimmt die Heta zusätzliche Anstrengungen, um die Bereiche zu identifizieren, die von Prozessrisiken betroffen sein könnten und bewertet die potenziellen Auswirkungen auf die Abbauziele. Mit diesen Maßnahmen begrenzt die Heta die möglichen finanziellen Auswirkungen solcher Ereignisse.

Vertragsrisiko

Das Vertragsrisiko ist das am schwierigsten zu identifizierende Risiko v.a. in der Anfangsphase, bevor „risk events“ erstmals bekannt geworden sind. Vertragsrisiken können durch fehlerhafte oder ungenaue Formulierungen der Verträge, durch widersprüchliche oder nichtig gemachte Vertragsgestaltung oder durch fehlende bzw. ungenaue Ein- und Ausschlüsse für Haftung bzw. Gewährleistung und Nichterfüllung des Vertrags entstehen.

In Anbetracht ihrer Abwicklungsaufgabe hat die Heta Prozesse eingeführt, die sicherstellen, dass nur Gerichtsverfahren geführt werden, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Interesse der Heta liegen, und dass solche Verfahren in Übereinstimmung mit dem Abbau von Vermögenswerten und der Liquidation von Beteiligungen abgewickelt werden.

Folgender Prozess regelt den standardisierten Ablauf von gesetzlichen Risiken:

- der Einleitung eines aktiven Gerichtsverfahrens oder der Verteidigung in einem passiven Verfahren
- die Steuerung von Gerichtsverfahren und
- die Beendigung von Rechtsverfahren

Des Weiteren bestimmen sie die Richtlinien der PaaS Legal Database (LDB), einer zentralen Datenbank, in der die Heta AG und alle Tochterunternehmen alle Rechtsverfahren zu erfassen haben.

Neben der standardisierten Behandlung aller rechtlichen Fragen verwaltet und steuert die Heta das Rechtsrisiko zusätzlich durch die Risikobewertung gemäß CRAFT (Comprehensive Risk Assessment Framework & Techniques) und dem daraus resultierendem Risk Assessment Buffer (RAB).

In Anbetracht der auferlegten Berichtspflichten verfügt die Heta über geeignete Systeme, Datenbanken und Verfahren, die die aktive Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Gerichtsverfahren ermöglichen.

Um ein effizientes und effektives Management von Rechtsfragen zu gewährleisten, hat die Heta die Überwachung der Rechtsfragen im Bereich Group Legal und entsprechende Berichte, wie nachstehend beschrieben, etabliert:

- jährlicher Legal Quality Review (LQR)
- jährliche Analyse von Rechtsfällen (Legal Case Resolution, LCR)
- vierteljährliche Berichterstattung wesentlicher Verfahren der Heta an den Aufsichtsrat
- vierteljährliche Berichterstattung passiver Gerichtsverfahren der Heta an die FMA
- ad-hoc Berichterstattung an den Aufsichtsrat durch Group Legal über die wichtigsten laufenden bzw. über die Einleitung neuer Rechtsverfahren (aktiv und passiv)

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang Punkt (35) Wesentliche Verfahren zu finden.

Des Weiteren wurde mittels statistischer Verfahren eine Risikoversorge auf Portfolioebene gebildet, welche die verbleibenden Unsicherheitsfaktoren bei laufenden Verfahren mit aktuell für Heta günstigen Erfolgsaussichten bzw. die bereits vollständig abgeschlossenen Einzelverkäufe von finanziellen Assets abdecken soll.

10.4.1.2. Liquidationsrisiko

Das Liquidationsrisiko ist das Risiko, das der Heta aufgrund von Verzögerungen oder zusätzlicher Verluste beim Abbau und bei der Liquidation der Tochtergesellschaften,

welche im Abbauplan nicht erfasst sind, droht. Verschiedene (interne und externe) Faktoren könnten den Beginn oder den Abschluss des Liquidationsprozesses verhindern oder verschieben und somit dem anfänglich festgelegten Zeitplan und den Zielen entgegenstehen.

Mögliche Faktoren sind u.a. Änderungen der lokalen Vorschriften, neue passive Rechtsansprüche, administrative Probleme und verzögerte oder gescheiterte Portfolioverkäufe.

Die Heta setzt so genannte „Pre-Liquidation“-Projekte auf, welche darauf abzielen, einzelne Gesellschaften auf die Liquidation vorzubereiten. Dabei wird darauf geachtet, dass Liquidationshindernisse und Probleme rechtzeitig erkannt und vorab gelöst werden.

Somit soll ein reibungsloser Übergang in den tatsächlichen Liquidationsprozess sichergestellt, sowie Verzögerungen und zusätzliche, ungeplante Kosten vermieden werden.

Jedes Liquidationsprojekt einer Tochtergesellschaft ist so strukturiert, dass die Erfahrung und das Know-How aus verschiedenen Bereichen des Unternehmens (Legal, Tax, Accounting, HR, usw.) zur Bewertung und Lösung von unternehmens- und länderspezifischen Liquidationshindernissen, die von der gewählten Ausstiegsstrategie für das Unternehmen abhängen, verwendet werden.

Der gesamte Prozess ist für beide Liquidationsphasen gültig, die Pre-Liquidation sowie die eigentliche Liquidationsphase.

In der Phase der Pre-Liquidation liegt der Fokus auf der Festlegung individueller Strategien für jeden verbleibenden Vermögensgegenstand, um so das gesamte Portfolio vollständig abzubauen, alle aktiven Rechtsfälle abzuschließen und eine Exit-Strategie für passive Gerichtsverfahren bereitzustellen. Weiterhin werden damit Rückzahlungen aller Verbindlichkeiten und die Lösung aller steuerlichen Themen vorbereitet.

Die Liquidationsprojekte werden vom Konzern gelenkt und gesteuert. Auf lokaler Ebene muss die Geschäftsführung einen SPOC benennen, der für die Kommunikation und Interaktion zwischen den verschiedenen lokalen Einheiten zuständig ist.

Der Aufsichtsrat wird über die kritischen Fristen informiert, die für die Abwicklung der jeweiligen Einheit festgelegt sind. Dabei werden mögliche unterschiedliche Auffassungen zwischen den Bereichen abgestimmt und notwendige Entscheidungen vorbereitet.

Aktuell liegen die Liquidationsschwerpunkte bei den Konzerngesellschaften in Bosnien-Herzegowina und Ungarn bzw. Start der Liquidation der Heta selbst.

10.4.2. Finanzielle Risiken

10.4.2.1. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Kreditrisiken resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Sie entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten

resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil.

Portfolioüberblick

Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich aus dem bilanziellen sowie außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt.

Darstellung des Gross Exposures nach Bonität

	in EUR Mio.	
Gross Exposure nach Bonität	31.12.2020	31.12.2019
OeNB	766	1.071
Performing Loans	43	305
Non Performing Loans	59	109
Summe	867	1.485

Der größte Teil des Gross Exposures ist auf die Veranlagung bei der OeNB zurückzuführen und beträgt im Jahr 2020 EUR 766 Mio. (EUR 1.071 Mio. im Vorjahr). Die Zwischenverteilung im Dezember 2020 verringerte das Gross Exposure innerhalb dieser Bonitätsklasse. Auf den Bereich der Performing Loans entfallen EUR 43 Mio. (EUR 305 Mio. im Vorjahr), während auf den Bereich der Non Performing Loans EUR 59 Mio. (EUR 109 Mio. im Vorjahr) des Gross Exposures entfallen. Die Reduzierung des Loan Portfolios ist auf den forcierten Portfolioabbau zurückzuführen.

Darstellung des Gross Exposures nach Wertminderung

Grad der Wertminderung	Gross Exposure	in EUR Mio.	
		31.12.2020	31.12.2019
		Vorsorgen	Vorsorgen
Nicht in Verzug oder wertgemindert	808	0	1.376
In Verzug befindlich	0	0	0
Wertgemindert	59	45	109
Summe	867	45	1.485

Das Portfolio der Heta beinhaltet in einem hohen Ausmaß notleidende Engagements, welche ungenügend oder nicht besichert und daher zum überwiegenden Anteil wertgemindert sind. Konkret stehen notleidenden Engagements in Höhe von EUR 59 Mio. Vorsorgen in Höhe von EUR 45 Mio. gegenüber (Abdeckungsquote 77%, ohne Berücksichtigung der Portfoliowertberichtigungen).

10.4.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der ungünstigen Veränderung von Marktpreisen, wie zB das Fremdwährungsrisiko oder das Zinsänderungsrisiko.

Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich und wegen des bereits sehr überschaubaren Portfolios auch nur sehr rudimentär notwendig.

10.4.2.3. Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen. Die Abwicklungsmaßnahmen der

Mandatsbescheide I - III (Stundung, Zinsfreistellung und Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) wirkten sich positiv auf das strukturelle Liquiditätsrisiko der Heta aus (siehe Anhang Kapitel (2.1.) Bescheide der FMA gemäß BaSAG). Aus derzeitiger Sicht und Risikolage hat die Heta den Abbauplan bereits erfüllt und ist daher ausreichend mit Liquidität ausgestattet, wobei für alle Zahlungsverpflichtungen der Heta über den Abbauhorizont die entsprechende Liquiditätsreserven vorgehalten werden und darüber hinaus ein Liquiditätspuffer zur Absorption von Risiken vorliegt (EUR 0,2 Mrd. per 31.12.2020).

Die Verwertungserfolge der Heta werden ausschließlich bei der OeNB veranlagt. Der überwiegende Teil der festge-

setzten Bedienquote für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von 86,32% konnte durch insgesamt 4 Zwischenverteilungen (zuletzt im November 2020) bereits verteilt werden (EUR 10,6 Mrd. oder 85,1236%).

Die Messung der Liquiditätsrisiken erfolgt mittels einer LCR-(Liquidity Coverage Ratio) angelehnten Methodik, welche Plan- und Istdaten für Mittelzu- und abflüsse gegenüberstellt. Weiters rundet die Methodik ein definiertes, für die Heta relevantes, Stressszenario ab.

Die Liquiditätsrisiken werden regelmäßig im Liquiditätsrisikobericht an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche und die FMA als Abwicklungsbehörde berichtet.

10.4.3. Operationelles Risiko

Operationelles Risiko (OpRisk) umfasst das Risiko für Verluste aus Risikofeldern, welche nicht dem unternehmerischen Risiko zuzuordnen sind, wie zum Beispiel organisatorische oder kommunikative Schwachstellen der Heta.

Die Heta ist potenziellen Verlusten aus verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt, wie organisatorischen Risiken in internen Prozessen, Diebstahl und Betrug, Nichterfüllung regulatorischer Auflagen, Betriebsstörungen, Verstoß gegen interne Geheimhaltungsvorschriften sowie Risiken in Verbindung mit ausgelagerten Aufgaben oder auch die Beschädigung der physischen Vermögenswerte.

Das operationelle Risiko kann niemals völlig eliminiert werden und bedarf eines aktiven Managements, um die Auswirkungen im Hinblick auf finanzielle Verluste und Image-schäden sowie Kosten, die aus dem Verstoß gegen regulatorische Auflagen resultieren, zu minimieren.

10.4.3.1. OpRisk-Steuerung und Management

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt auf der Grundlage eines umfassenden Kataloges an Richtlinien, Dienststanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen.

Um ein konzernweit einheitliches und transparentes Management des operationellen Risikos zu gewährleisten, wurde in der Heta das DORO-Konzept eingeführt (Decentralized Operational Risk Officer-Konzept) und in jeder Tochtergesellschaft ausgerollt. Die DOROs berichten direkt alle als materiell eingestuften „operational risk events“ an den Group Operational Risk Officer (GORO).

Enthalten im OpRisk Management ist auch das Reputationsrisiko, welches das Risiko darstellt, dass negative Publizität in Bezug auf die Geschäftspraktiken des Unternehmens, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt, zu Abweichungen vom Abbauplan, kostspieligen Rechtsstreitigkeiten oder einer Verringerung der geplanten Liquidität führt.

Der OpRisk-Report stellt einen Überblick über OpRisk-Events, die daraus resultierende Verlustentwicklung und eine Übersicht über OpRisk-relevante Kennzahlen in den Prozessen dar. Ein zeitnahes sowie umfassendes OpRisk-Reporting

erhöht die Risikotransparenz und ermöglicht das proaktive Management des OpRisk Exposures. Die Verwendung von Verlustdatenbanken zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist sichergestellt. Im Falle von signifikanten Einbußen wird an das OpRC sowie an den Vorstand der Heta berichtet.

10.4.3.2. IKS

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft.

Eine formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt durch den Konzernvorstand auf jährlicher Basis. Die Evaluierung umfasst das System als solches und die Einzelkontrollvorgänge.

2020 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei weiteren Anpassungen der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. Mit der etablierten Prozesslandschaft im Jahr 2018 als Basis wurde im Jahr 2020 das IKS mit Fokus auf Aktivität/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt.

Der Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen als auch den Prozessen rund um die Bilanzierung, dem Beschaffungswesen, der Compliance, der Liquidation und der Archivierung.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess wird unter Kapitel (11) Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess dargestellt.

10.4.4. Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektisrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diese reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufe, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

Die geschäftlichen und strategischen Risiken sind in folgende Risiken unterteilt:

- Marktumfeldrisiko
- Strategisches Risiko
- Kostenrisiko
- Steuerrisiko und
- Konzentrationsrisiko

10.4.4.1. Steuerrisiken i.Z.m. abgabenrechtlichen Prüfungen

In Österreich sind derzeit keine abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen anhängig. Die letzte abgabenrechtliche Betriebsprüfung umfasste den Zeitraum 2005 bis 2009. Die letzte GPLA Prüfung umfasste den Zeitraum 2015 bis 2017. Derzeit sind Veranlagungszeiträume ab 2014 grundsätzlich für eine Betriebsprüfung offen.

10.4.5. Compliance-Risiko

Compliance-Risiken wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden können entstehen, wenn Unternehmen gegen Gesetze, branchenspezifische Vorschriften, interne Richtlinien oder vorgeschriebene Best Practices verstoßen. Die Heta hat zur Begrenzung des Compliance-Risikos im Frühjahr 2018 ihr konzernweites Compliance-Regelwerk verschärft und konzernweit ausgerollt. Die Einhaltung wird im Rahmen tourlicher Kontrollen durch Group Compliance (2nd line of defense) und Group Audit (3rd line of defense) kontrolliert. Das Compliance-Regelwerk, das von allen Mitarbeitern verpflichtend einzuhalten ist, umfasst die Themenbereiche Geldwäsche- & Terrorismusbekämpfung, Fraud Prevention, Antikorruption und Bestechungsbekämpfung, Vermeidung von Interessenkonflikten, Beschwerdemanagement, Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Kapitalmarkt-Compliance Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und Fit & Proper Assessments von Organen und bestimmten Schlüsselfunktionsträgern.

Insbesondere in Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt die Heta eine Zero-Tolerance-Politik, die durch in- und extern installierte Instrumente (anonymes Hinweisgebersystem und Beschwerdemanagement) gestützt und von Group Compliance zentral bearbeitet wird.

Das Berichtswesen bezüglich Compliance-Risiken wird durch Group Compliance zentral durchgeführt; Group Compliance berichtet im laufenden Tagesgeschäft direkt an den primär für Compliance-Agenden zuständigen CFRO/Vorstandssprecher bzw. zweiwöchentlich auch dem Gesamtvorstand der Heta. Unterstützt wird Group Compliance in den lokalen Tochtergesellschaften durch dezentrale Beauftragte (Geldwäsche- und Compliance-Beauftragte samt Stellvertreter), die wiederum sowohl dem lokalen Vorstand als auch an Group Compliance berichten. Im Zuge des Mitarbeiterabbaus und der Organisationsverschlingung wurde im November 2019 auch der Bereich Compliance/AML neu aufgesetzt und durch ein externes Co-Sourcing unterstützt. Die formelle und operative Verantwortlichkeit verbleibt jedoch in der Heta.

11. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

11.1. IKS im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein IKS, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Der IKS Prozess als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und -standards sicher. Die obengenannten Dokumente beschreiben die Organisation und den Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Basis des IKS sind:

- eine angemessene Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Controlling,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- die Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision als eigene Organisationseinheit, die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Aufgrund des Abwicklungsumfeldes der Heta wurde ab dem Jahr 2020 die Funktion der internen Revision an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert. Die Revision

prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Tätigkeiten der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet werden,
- relevante Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- für die Finanzberichterstattung notwendige Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentlicher IT-Systeme ausreichend restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in der Heta implementierten Prozesse, Policen und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

11.2. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2020

2020 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei der weiteren Anpassung der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. So wurde im Jahr 2020 das IKS mit Fokus auf Aktivitäten/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt. Der Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen als auch den Prozessen rund um die Bilanzierung, dem Beschaffungswesen, der Compliance, der Liquidation und der Archivierung.

11.3. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2021

Die durch den Abbau bedingten laufenden Anpassungen von Prozessen werden im Geschäftsjahr 2021 weiter fortschreiten.

In diesem Zusammenhang wird der Fokus weiterhin auf den Prozessen liegen, die hauptsächlich dazu beitragen, das Erreichen der Abbauziele zu unterstützen und zu steuern.

12. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

13. Zweigniederlassungen

Die Heta besitzt keine Zweigniederlassungen.

14. Prognosebericht

Für das Jahr 2021 plant die Heta die konsequente Fortführung ihrer operativen Verwertungstätigkeit. Hierbei steht neben der Verwertung der noch verbliebenen einzelnen Vermögenswerte insbesondere das Vorantreiben abzuschließender Verkaufsprozesse auf (Teil-)Portfolio- und Länder Ebene im Fokus. Soweit der Abbau von Beteiligungen und Gesellschaften nicht im Rahmen der oben genannten Verkäufe erfolgt, ist für 2021 deren Liquidation voranzutreiben, was durch die stetige und systematische Beseitigung von Liquidationshemmnissen in eigens dafür aufgesetzten Projekten geschieht.

2020 wurden in Kroatien und Slowenien wesentliche Verkaufstransaktionen abgeschlossen. Der komplette Rückzug der Heta aus Slowenien ist mit Abschluss des Verkaufsprojekts vollzogen. Damit reduziert sich der operative Markt auf Österreich, Restportfolien in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland sowie die bereits in Liquidation befindliche Gesellschaft in Ungarn. Die für diese Gesellschaften bestehenden detaillierten Abbaupläne bzw. Liquidationsszenarien werden konsequent weiterverfolgt, wobei optionale Verkaufsszenarien auch weiterhin geprüft werden sollen.

Der im Mai 2020 veröffentlichte aktualisierte Abbauplan nach GSA beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Im Vergleich zum Abbauplan 2019 wird im Abbauplan 2020 mit einer höheren Recovery (EUR 10,96 Mrd. statt EUR 10,83 Mrd.) sowie einer Reduktion der Bilanzsumme (ohne Barreserve) um rund 96% (Basis Jahresende 2014) gerechnet. Der Abbauplan nach GSA wird im Frühjahr 2021, wie gesetzlich vorgesehen, aktualisiert und die weiteren Maßnahmen zur Abwicklung der Heta darstellen. Der Fokus verschiebt sich zusehends vom Abbau der Vermögenswerte zur Beseitigung von Liquidationshemmnissen hin.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung am 16. November 2020 wurde ein Beschluss über eine vierte vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger gefasst und in weiterer Folge rund EUR 700 Mio. an die Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ verteilt. Ermöglicht hat dies insbesondere der durch die FMA gemäß BaSAG erlassene Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 der für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ eine Quote von 86,32 % vorsieht. Auch im Jahr 2021 wird eine weitere, vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger geprüft werden.

Während die Portfolio-Verwertung vor allem in den Jahren 2015 bis 2019 von einer guten Konjunktorentwicklung begleitet und unterstützt wurde, hatte sich die Umfeldsituation in Zusammenhang mit der CoVid 19 Pandemie natürlich

auch für die Heta dramatisch geändert. Zwar wird die Abbautätigkeit der Heta in den kommenden Jahren nicht mehr so sehr konjunkturabhängig sein, da sich der Schwerpunkt zur Lösung von Rechtsfällen, steuerlichen Themenstellungen und dem Monitoring der im Rahmen der Verkaufstransaktionen vereinbarten Gewährleistungen verschiebt, die Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Pandemie werden jedoch auch im Jahr 2021 Einfluss auf die Abbautätigkeit haben. Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank belastet weiterhin das Ergebnis der Heta, da die eigene bei der Österreichischen Nationalbank veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2021 keine wesentliche Trendwende zu erwarten ist und keine Alternative zur Veranlagung bei der OeNB möglich ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität nach Möglichkeit vorzeitig zu verteilen.

Analog zur Reduktion des Portfolios und der Beteiligungsstruktur ist auch der weitere kontinuierliche Abbau

von Mitarbeitern in der Heta vorgesehen. Der Mitarbeiterstand in der Konzernobergesellschaft soll von 78 Personen (Stand 31. Dezember 2020) sukzessive und analog zum Verwertungsfortschritt reduziert werden. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2021 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Die wesentliche Herausforderung für 2021 und die weiteren Jahre bleibt die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, welche die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern kann.

Abschließend weist der Vorstand nochmals darauf hin, dass die FMA mit Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 die Kontrolle über die Heta übernommen hat und alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte ausübt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2021
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2020

		31.12.2020	31.12.2019
		In EUR	In TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a)	täglich fällig	1.013,63	166
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	28.713.600,00	163.373
		28.714.613,63	163.538
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a)	Sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
aa)	täglich fällig	221.875.298,34	233.548
ab)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	209.580
		221.875.298,34	443.128
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten		
a)	begebene Schuldverschreibungen	83.386.217,79	474.313
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	21.060.318,79	37.909
5.	Rückstellungen		
a)	Rückstellungen für Abfertigungen	919.072,00	1.242
b)	Rückstellungen für Pensionen	4.220.181,00	4.395
c)	Steuerrückstellungen	0,00	0
d)	Sonstige	234.298.574,73	253.310
e)	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	413.072.941,18	291.444
		652.510.768,91	550.391
6.	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	0
7.	Gezeichnetes Kapital	0,00	0
8.	Bilanzgewinn	0,00	0
Summe der Passiva		1.007.547.217,46	1.669.280

		31.12.2020	31.12.2019
		in EUR	in TEUR
Posten unter der Bilanz:			
1.	Eventualverbindlichkeiten	1.293.201.837,61	1.414.663
	darunter:		
a)	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten	169.408,96	
	(Vorjahr: TEUR 169)		
b)	Aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit	1.293.032.428,65	
	(Vorjahr: TEUR 1.414.493)		
2.	Kreditrisiken	0,00	0
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	1.569.592,19	1.570
4.	Auslandspassiva	28.543.193,50	70.129

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020

	1.1.-31.12.2020 In EUR	1.1.-31.12.2018 in TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 661)	(30.272.444,79)	11.112
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(27.822,26)	(53)
I. NETTOZINSERTRAG	(30.300.267,05)	11.058
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00	0
b) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	<u>114.725.542,84</u>	<u>318.125</u>
	114.725.542,84	318.125
4. Provisionserträge	280.455,46	297
5. Provisionsaufwendungen	(265.385,32)	(222)
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	459.277,90	(371)
7. Sonstige betriebliche Erträge	53.397.061,52	34.779
II. BETRIEBSERTRÄGE	138.296.685,35	363.666
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand, darunter:		
aa) Löhne und Gehälter	(7.751.505,14)	(12.061)
ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(2.080.837,44)	(3.095)
ac) Sonstiger Sozialaufwand	(167.205,06)	(266)
ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(333.576,01)	(390)
ae) Dotierung der Pensionsrückstellung	(77.955,09)	(186)
af) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	<u>(398.334,87)</u>	<u>(185)</u>
	(10.809.413,61)	(16.182)
b) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	<u>(10.568.091,25)</u>	<u>(18.202)</u>
	(21.377.504,86)	(34.384)
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	(376.154,91)	(743)
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(437.059,22)	(184)
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-22.190.718,99	-35.311

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
		in EUR	in TEUR
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	116.105.966,36	328.355
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	77.780.912,01	162.935
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	(88.383.433,84)	(223.684)
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	105.503.444,53	267.607
15.	Außerordentliche Erträge	16.000.000,00	128.000
16.	Außerordentliche Aufwendungen	(121.628.806,17)	(399.234)
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-105.628.806,17	-271.234
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag darunter: Erträge/Aufwendungen aus der Gruppenbesteuerung	132.601,99	3.637
	EUR 147.875,65 (Vorjahr: TEUR 3.715)		
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen	(7.240,35)	(9)
VI.	JAHRESÜBERSCHUSS	0,00	0
VII.	Verlustvortrag	0,00	0
VIII.	BILANZGEWINN	0,00	0

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019 basieren auf der Gone-Concern-Prämisse.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Nachdem der Portfolioabbau bereits sehr weit fortgeschritten ist, ist die Heta zum Stichtag 31. Dezember 2020 über lokale Tochtergesellschaften nur noch in den Ländern Österreich, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2020 auf eine Zahl von 115 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 117 unter dem Wert des Vorjahres (232).

(2) Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

2.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II), mit welchem die Quote von 46,02 % auf 64,4 % angehoben wurde. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ von 64,4 % auf 85,54 % und mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 nochmalig auf 86,32 % erhöht. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ sind bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.

2.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigerverfahren. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge werden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitberächtigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

2.3. Zwischenverteilungen

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung sind den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten Quote der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden wird.

In der Vergangenheit hat Heta in 2017 eine erste Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 69,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) vorgenommen. In 2018 erfolgte eine zweite Zwischenverteilung mit einer Quote von 29,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) und am 18. Dezember 2019 wurde eine dritte Zwischenverteilung mit einer Quote von 19,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019) vorgenommen.

Per 25. November 2020 erfolgte eine vierte Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 6,5 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019), bei welcher rund EUR 700 Mio. zur Verteilung gelangten. In Bezug auf 100 % des per 1. März 2015 ausstehenden Betrages wurden bei den vier Zwischenverteilungen somit kumuliert 85,1236 % bedient.

2.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkerstellung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor: Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Unter Berücksichtigung des geplanten Verkaufs von verbliebenen Kreditforderungen geht Heta davon aus, dass

die in § 84 BaSAG genannten Voraussetzungen nach Abschluss der Transaktion vorliegen werden. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss nach UGB/BWG

Die nachstehende Übersicht zeigt die Passivseite der Heta, aufgeteilt in „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten; Ansatz zu 100 %) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden zum überwiegenden Teil auf Basis des FMA-Bescheids (86,32 %) und unter Berücksichtigung der ersten (44,436 %), zweiten (18,676 %), dritten (16,4008 %) und vierten Zwischenverteilung (5,6108 %) nur mehr zu 1,1964 % angesetzt. Der Ansatz zu einem hiervon abweichenden Prozentsatz ergibt sich aus individuell abgeschlossenen Vergleichen bzw. strittigen Verbindlichkeiten.

in TEUR

	Bilanzwert 31.12.2020	berücksichtigungsfähig					nicht berück- sichtigungsfähig
		86,3200%	1,1964%	23,2080%	21,9200%	6,8072%	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.715	0	28.715	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	221.875	0	36.881	0	0	0	184.994
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	83.386	0	83.386	0	0	0	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	21.060	1	202	0	12	190	20.656
5. Abwicklungsverfahren	239.438	0	3	184	0	0	239.251
Gesamt	594.474	1	149.186	184	12	190	444.901

Im Geschäftsjahr 2020 veränderten sich die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ vor allem durch die vierte Zwischenverteilung an Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ i.H.v. 5,6108 % (bezogen auf 100 %).

Für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, die als strittig bzw. nicht fällig anzusehen waren, wurde eine Sicherstellung auf eigens eingerichteten und auf die Heta als Kontoinhaber lautende Sicherstellungskonten bei der OeNB in Höhe der vier Auszahlungsquoten von 85,1236 % vorgenommen. Diese Verbindlichkeiten sind, in der Bilanz per 31. Dezember 2020 grundsätzlich mit der bescheidmäßig festgelegten Quote von 86,32 % angesetzt. In zwei Fällen weichen die bilanzierten Verbindlichkeitsquoten bei sichergestellten Verbindlichkeiten aufgrund der Neueinschätzung i.Z.m. einem Rechtsstreit ab und betragen 23,208 % bzw. 6,8072 %. Die auf den Sicherstellungskonten hinterlegten Beträge i.H.v. EUR 339,7 Tausend werden im Jahresabschluss weiterhin in der Position Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen.

Bei Rückrechnung der zu 1,1964 % (Buchwert EUR 149.186 Tausend) bzw. zu 86,32 % (Buchwert EUR 1 Tausend) sowie der drei Sondersachverhalte zu 21,92 % (Buchwert EUR 12 Tausend), zu 23,208 % (Buchwert EUR 184 Tausend), zu 6,8072 % (Buchwert EUR 190 Tausend) und zu 0,000010 % (Buchwert EUR 0 Tausend) im Jahresabschluss 2020 bilanzierten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf den zum 1. März 2015 bestehenden Verbindlichkeitenstand (100 %) ergäbe sich ein (fiktiver) Buchwert, der den der Gläubigerbeteiligung unterliegenden Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 12.474.034 Tausend entspricht. Der Anspruchswert von Gläubigern gegenüber der Heta ist zum 31. Dezember 2020 im Wesentlichen ident mit dem bilanzierten Stand der Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, wobei letztere auf einer Einschätzung der Gesellschaft basieren.

Zur Deckung dieses Anspruchswertes ist – unter Berücksichtigung erfolgter Zwischenverteilungen – grundsätzlich jenes Barvermögen der Heta per Ende 2023 heranzuziehen, welches nach Bedienung sämtlicher nicht „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verbleibt. Gemäß dem im Mai 2020 veröffentlichten Abbauplan der Heta wurde von einem, für Gläubiger solcher herabgesetzten Verbindlichkeiten, verfügbaren Barbestand von rund EUR 11,0 Mrd. ausgegangen, woraus sich eine (fiktive) Bedienquote von rund 87,9 % ableiten ließe. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Abbauplan um eine zukunftsgerichtete Schätzung handelt, die jährlich aktualisiert wird. Aller Voraussicht nach wird der überarbeitete Abbauplan im 2. Quartal 2021 veröffentlicht werden.

II. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

(4) Grundsätzliches

Der Jahresabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbaueinheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungsbezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Darüber hinaus wird ein Lagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten. Der bereits weit fortgeschrittene Portfolioabbau der Heta und damit auch die Reduktion der Komplexitäten der verbliebenen Geschäfte, bedingt in 2020 auch eine wesentliche Reduktion des Umfangs des Anhangs.

(5) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Auf Basis des Geschäftszweckes als Abbaueinheit, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, des Verbots von Neugeschäft sowie der BaSAG-Bescheide durch die FMA, basiert der Jahresabschluss der Heta seit dem 31. Dezember 2014 nicht mehr auf der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 basiert weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going Concern-Prämisse führen würden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(6) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Das Vorsichtsprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung wurden beachtet.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Für die im Zusammenhang mit den Guthaben bei Zentralnotenbanken anfallenden **negativen Zinserträge** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen, jedoch noch nicht erkannten Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG werden im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % des Nettobuchwertes von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtiteln, angesetzt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden unter Beachtung der §§ 206 – 208 UGB bilanziert.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Unternehmenswert angesetzt. Bei der Bewertung wird die Stellungnahme „Beteiligungsbewertung (UGB)“ des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vom März 2018 beachtet.

Die Beteiligungen der Heta sind im Wesentlichen unter der direkten Tochter Cedrus Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei Bewertung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert: Für Beteiligungen, für welche keine Veräußerungsabsicht besteht und bei welchen zukünftige Dividendenausschüttungen oder Kapitalherabsetzungen als sehr wahrscheinlich angenommen werden, erfolgt der Wertansatz auf Basis des erwarteten Rückflusses und eines länderspezifischen Diskontierungssatzes. Für Beteiligungen, für welche kurzfristig mit einer Veräußerung gerechnet wird, erfolgt die Bewertung unter Zugrundelegung des erwarteten Verkaufserlöses. Vorsorgen für die erwarteten Inanspruchnahmen aus Verkäufergarantien werden auf Basis einer Schätzung der zukünftigen Auszahlungsbeträge ermittelt.

Der Beteiligungsbuchwert für sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses Eigenkapitals und eines länderspezifischen Diskontierungssatzes ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 % bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaftet wird. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden in Übereinstimmung mit § 198 Abs. 9 UGB nicht aktiviert.

Verbindlichkeiten werden im Falle von „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit dem Nennwert oder dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im Falle von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden diese mit dem Prozentsatz gemäß Vorstellungsbescheid III (0 % bzw. 86,32 %) des Nominale zzgl. der Zinsabgrenzung per 1. März 2015 angesetzt. „Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, welche an den vier Zwischenverteilungen (2017 – 2020) teilgenommen haben, werden zu einem Buchwert von 1,1964 % ausgewiesen.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren). Der aus dem leistungsorientierten Plan sich ergebende Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird in der Bilanzposition Rückstellungen ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) mit einem Rechenzinssatz von 0,5 % (2019: 0,5 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2019: per Ende 2021) berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2019: 0,5 %), einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2019: 0,0 %).

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2019: per Ende 2021) oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2019: 0,5 %), einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2019: 0,0 %).

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten i.Z.m. der Gone Concern-Prämisse nicht. Um das immanente Klagsrisiko aus der Veräußerung von Krediten sowie das Prozessrisiko zu berücksichtigen, wird eine Bevorsorge vorgenommen, die mit Hilfe risikotechnischer Verfahren ermittelt wird. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte hinsichtlich der Risiken aus Kreditveräußerung in der G&V-Position Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens und betreffend dem Prozessrisiko in der G&V-Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis inklusive 2030 (2019: bis inklusive 2025) noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Aufwand bzw. Ertrag. Die über den gesamten Abwicklungszeitraum bis 2030 erwarteten negativen Zinserträge aus der bei der OeNB gehaltenen Liquidität wird – erstmalig in 2020 – mit einer Rückstellung Vorsorge getroffen. Die Dotierung erfolgte unter Zinsen und ähnliche Erträge.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Mandatsbescheids II wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgt bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall werden die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte sind dem Handelsbuch gewidmet. Diese werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(7) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung der eingegangenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(8) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der ausgewiesene Guthabenstand wird bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) i.H.v. EUR 765.643 Tausend (2019: EUR 1.071.264 Tausend) gehalten.

Für Zwecke der Gläubigerbeteiligung bzw. Zwischenverteilungen bestehen sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 340 Tausend (2019: EUR 140 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(9) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
A3: Forderungen an Kreditinstitute	19.081	126.208
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	19.081	126.208
A4: Forderungen an Kunden	13.521	156.367
davon an verbundene Unternehmen	0	1.425
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	13.521	154.942
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.715	163.538
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	28.715	163.538
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	221.875	443.128
davon an verbundene Unternehmen	183.460	231.940
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	52
davon an Konzernfremde	38.415	211.136
P8: Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	0	0

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2020 von EUR 126.208 Tausend auf EUR 19.081 Tausend, was hauptsächlich auf die während des Jahres erfolgte vollständige Rückführung der Ausleihungen an die ehemalige italienische Tochtergesellschaft zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 156.367 Tausend (2019) auf EUR 13.521 Tausend zum 31. Dezember 2020 resultiert überwiegend aus dem Verkauf bzw. der Tilgung von Drittkundenforderungen und der Tilgung der letzten konzerninternen Refinanzierungslinie.

(10) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
A3: Forderungen an Kreditinstitute	19.081	126.208
- täglich fällig	19.081	126.208
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
- über fünf Jahre	0	0
A4: Forderungen an Kunden	13.521	156.366
- täglich fällig	2.823	1.069
- bis drei Monate	1.492	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	1.479
- über ein Jahr bis fünf Jahre	7.991	19.957
- über fünf Jahre	1.216	133.861
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.715	163.539
- täglich fällig	1	166
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	28.714	163.373
- über fünf Jahre	0	0
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	221.875	443.128
- täglich fällig	185.033	233.548
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	36.842	209.580
- über fünf Jahre	0	0

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich nach den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden.

Gemäß dem Vorstellungsbescheid II der FMA vom 2. Mai 2017 (siehe Punkt (2.1) Bescheide der FMA gemäß BaSAG) wurde die Fristigkeit von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens mit 31. Dezember 2023, festgelegt. Die Fristigkeit der „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ bemisst sich weiterhin nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

Von den unter dem Posten Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sonstigen Forderungen weisen EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten trifft dies auf Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend) zu.

(11) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	181	207
davon bn	8	18
davon nbn	174	190
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	181	207
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	159.578	260.119
davon bn	0	0
davon nbn	159.578	260.119

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend).

Im Jahr 2021 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2020: EUR 0 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2020: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2020 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2020 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

(12) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmen gemäß § 238 Z 2 UGB sind in der Beilage 3 des Anhangs angeführt.

Im Geschäftsjahr 2020 sind Aufwendungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von insgesamt EUR 90.701 Tausend (2019: EUR 231.554 Tausend) angefallen, die auf Beteiligungsbuchwertabschreibungen zurückzuführen sind. Diese Abschreibungen sind zum überwiegenden Teil auf zuvor von den Tochtergesellschaften vorgenommene Dividendenausschüttungen zurückzuführen, die unter der G&V-Position Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen erfasst werden.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Zuschreibungen von Buchwerten an verbundenen Unternehmen von insgesamt EUR 2.318 Tausend (2019: EUR 7.870 Tausend) vorgenommen.

(13) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Anhang).

(14) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Zinserträge	1.441	1.556
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	588	584
Verrechnungsforderungen	319	719
Forderungen an verbundene Unternehmen	1.141	5.413
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	17.378	16.254
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.643	1.470
Forderungen aus Asset Verkäufen	18.967	28.480
Repossessed Assets	814	0
Gesamt	48.703	53.892

(15) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Zinsaufwendungen	587	596
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	587	583
Verrechnungskonten	46	3.387
Abgaben und Gebühren	1.488	2.517
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	17.378	16.430
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174	415
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	1.387	14.564
Gesamt	21.060	37.909

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird unter Abgaben und Gebühren ein Betrag i.H.v. EUR 153 Tausend (2019: EUR 638 Tausend) aus Verbindlichkeiten aus der Steuerumlage im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausgewiesen.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten keine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kaufpreiszahlungen (2019: EUR 10.000 Tausend) sowie mit EUR 173 Tausend (2019: EUR 985 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung.

(16) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	540	945
Jubiläumsgeld	15	0
Rechts- und Beratungsaufwendungen	18.713	24.731
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.350	5.832
Restrukturierungsrückstellung	15.090	20.100
Rückstellung für Negativzinsen	25.860	0
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	64.992	78.390
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	100.000	115.000
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	773	1.550
Übrige sonstige Rückstellungen	2.965	6.763
Gesamt	234.299	253.310

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 7.863 Tausend (2019: EUR 11.014 Tausend) inkludiert, der die aus der ehemaligen Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft i.H.v. EUR 5.350 Tausend (2019: EUR 5.832 Tausend) beziehen sich auf Einzelfälle und auf Vorsorgen auf Portfoliobasis. Da es sich hierbei teilweise auch um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden die jeweils betreffenden Beträge im Rahmen der Umsetzung des Vorstellungsbescheides III auf 86,32 % herabgesetzt.

Der Rückgang der mit EUR 15.090 Tausend (2019: EUR 20.100 Tausend) ausgewiesenen Restrukturierungsrückstellung ist auf den laufenden Personalabbau zurückzuführen.

Für die bis Ende 2030 noch erwarteten negativen Zinserträge auf die bei der OeNB veranlagten liquiden Mittel wurde zum 31. Dezember 2020 erstmals eine Rückstellung i.H.v. EUR 25.860 Tausend (2019: EUR 0 Tausend) gebildet.

Die mit EUR 64.992 Tausend (2019: EUR 78.390 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die seitens der Heta abgegebenen Verkäufergarantien.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GSA, welche die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsehen, Rechnung zu tragen, wird eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen („Schließungskosten“) erfasst. Die Bevorsorgung berücksichtigt die bis 2030 (2019: bis 2025) noch erwarteten Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau in Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 100.000 Tausend (2019: EUR 115.000 Tausend). Ein Betrag von EUR 15.000 Tausend (2019: EUR 15.000 Tausend) wurde im laufenden Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

(17) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Die Rückstellung wird in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2020 EUR 413.073 Tausend (2019: EUR 291.444 Tausend). Die Dotierung der Rückstellung resultiert aus dem positiven Ergebnis des Jahres 2020.

(18) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen an Kreditinstitute	329	2.870
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	326	356
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	3	2.514
Forderungen an Kunden	45.572	98.279
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	44.731	94.459
Vorsorgen auf Portfoliobasis	841	3.821
Außerbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.350	5.832
Einzelvorsorgen	5.350	5.350
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	481
Gesamt	51.252	106.981

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute verringerte sich von EUR 94.815 Tausend (2019) auf EUR 45.057 Tausend (31. Dezember 2020) und betrifft ausschließlich konzernfremde Dritte. Der deutliche Rückgang der Einzelwertberichtigungen im Jahr 2020 beruht auf den erfolgreichen Abbauaktivitäten des Kundenportfolios.

Die im Jahr 2019 noch bestehende pauschale Vorsorge hinsichtlich der Refinanzierungslinie gegenüber der HBI wurde in 2020 nach deren Rückführung zur Gänze aufgelöst.

(19) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Die Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG werden im höchstmöglichen Umfang gebildet und betragen insgesamt EUR 1.362 Tausend (2019: EUR 11.594 Tausend). Diese dienen zur Deckung allgemeiner Risiken i.Z.m. dem vollständigen Abbau des Forderungsportfolios sowie für die aus der offenen Devisenposition resultierenden Fremdwährungsrisiken. Der Ausweis dieser Vorsorgen erfolgt unter der Bilanzposition Forderung an Kunden.

(20) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das von der Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von Null herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen worden waren, die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt hatten.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

(21) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

V. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(22) Derivative Finanzinstrumente

Zum 31. Dezember 2020 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Die beiden zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivate sind dem Handelsbuch gewidmet. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden in der Bilanz unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(23) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Eventualverbindlichkeiten	1.293.201	1.414.662
Bürgschaften und Garantien	169	169
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	1.293.032	1.414.493
Kreditrisiken	0	0

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich des zum 31. Dezember 2020 bilanzierten Buchwertes der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, den im Rahmen der Zwischenverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ergeben können.

Kreditrisiken bestehen in Form von nicht ausgenützten Kreditrahmen i.H.v. EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend).

Darüber hinaus bestehen i.Z.m. Verkaufsverträgen Haftungsübernahmen, die in Zukunft noch schlagend werden können und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten. In Höhe des erwarteten Auszahlungsbetrages wird eine Rückstellung ausgewiesen.

Gegenüber drei Konzerngesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 5.146 Tausend (2019: EUR 5.146 Tausend). Neben den im Unterstrichposten ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken bestanden zum 31. Dezember 2020 keine an einzelne Konzernunternehmen gerichtete Liquiditätszusagen oder nicht rechtlich bindende (weiche) Patronatserklärungen mehr.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) werden im folgenden Geschäftsjahr 2021 EUR 107 Tausend (2019: EUR 136 Tausend), für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 EUR 212 Tausend (2019: EUR 315 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 insgesamt EUR 319 Tausend (2019: EUR 451 Tausend) betragen.

(24) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz nicht ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	1.570	1.570
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	1.570	1.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.570	1.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	1.570	1.570

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Treuhanderträge	0	0
Treuhandaufwendungen	0	0

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(25) Regionale Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Erträge:	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-32.289	-10.905
davon Inland	-32.289	-10.905
davon Ausland	0	0
aus Forderungen an Kreditinstituten und Kunden	2.016	22.017
davon Inland	1.601	11.297
davon Ausland	415	10.720
aus festverzinslichen Wertpapieren	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Aktiven	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurden bis zum Erlass des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	28	54
davon Inland	21	44
davon Ausland	7	10
aus verbrieften Verbindlichkeiten	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Passiven	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0

(26) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen gemäß § 238 Z 4 UGB stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Erhaltene Dividenden	114.726	318.125
CEDRUS Handels- u. Beteiligungs GmbH	101.365	297.900
TCK d.o.o.	3.200	6.000
Übrige	10.161	14.225
Gesamt	114.726	318.125

Die sich im Geschäftsjahr 2020 aufgrund der vorgenommenen Dividendenausschüttungen ergebenden Reduktionen der Beteiligungsbuchwerte werden im Posten Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

(27) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
aus dem Kreditgeschäft	279	77
Provisionserträge	279	77
Provisionsaufwendungen	0	0
aus dem Wertpapiergeschäft	-4	-4
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-4	-4
aus dem übrigen Geschäft	-260	2
Provisionserträge	1	221
Provisionsaufwendungen	-261	-218
Gesamt	15	75

(28) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Rechts- und Beratungskosten	3.628	8.527
Werbung und Repräsentationsaufwendungen	100	280
Miet- und Leasingaufwendungen	579	1.509
EDV-Kosten	1.725	2.536
Kosten Rechenzentrum	1.194	2.402
Schulungsaufwendungen	51	232
Emissionskosten	8	9
Reise- und Fahrtkosten	23	108
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	187	278
Versicherungskosten	2.665	1.736
Telefon und Porto	62	85
Rechtsformkosten	254	234
Bürobedarf	31	36
Übrige sonstige Sachaufwendungen	62	229
Gesamt	10.568	18.202

Aufgrund der Holdingfunktion der Heta werden einige der zentral zugekauften Drittleistungen an die Konzerngesellschaften weiterverrechnet. Der dazugehörige Ertrag wird unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(29) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Miet- und Pächterträge	58	26
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	48.587	31.142
Leistungsverrechnung Töchter	1.886	1.524
Erträge aus Anlagenverkäufen	104	167
Sonstige betriebliche Erträge	2.761	1.919
Gesamt	53.397	34.779

(30) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2020 insgesamt auf EUR +77.781 (2019: EUR +162.935 Tausend), welche zum wesentlichen Teil aus Gewinnen aus Forderungsverkäufen (EUR +57.858 Tausend; 2019: EUR +57.405 Tausend) und aus der Auflösung einer pauschalen Bevorsorgung auf die offene Refinanzierungslinie gegenüber einer ehemaligen Tochtergesellschaft in Italien (EUR +5.491 Tausend; 2019: EUR +53.379 Tausend) resultiert. Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +10.232 Tausend (2019: EUR +15.356 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen. Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR +77 Tausend (2019: EUR +903 Tausend).

(31) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen

In dieser Position i.H.v. insgesamt EUR -88.383 Tausend (2019: EUR -223.684 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2020 negative Bewertungseffekte aus der Beteiligung an der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH i.H.v. EUR -71.729 Tausend (2019: EUR -211.150 Tausend), sowie aus anderen positiven Bewertungseffekten i.H.v. EUR +2.318 Tausend (2019: EUR +7.870 Tausend) und negative Bewertungseffekte anderer Tochtergesellschaften i.H.v. EUR -9.486 Tausend (2019: EUR -390 Tausend) enthalten. Des Weiteren umfasst sind Vorsorgen bzw. Auflösungen von Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen i.H.v. EUR -7.486 Tausend (2019: EUR -20.014 Tausend).

(32) Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -105.629 Tausend (2019: EUR -271.234 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +16.000 Tausend (2019: EUR +128.000 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -121.629 Tausend (2019: EUR -399.234 Tausend).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem in 2018 mit der BayernLB abgeschlossenen Vergleich, der eine abschließende ertragswirksame Vereinnahmung von EUR 16.000 Tausend im Zuge der vierten Zwischenverteilung in 2020 ergab.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -121.629 Tausend (2019: EUR -399.234 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

VII. SONSTIGE ANGABEN

(33) Wesentliche Verfahren

33.1. Verfahren i.Z.m. den Bescheiden der FMA

Im Jahre 2016 kam es zur erfolgreichen Annahme des Rückkaufangebots des K-AF (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds) durch die Anleihegläubiger der Heta. In Folge konnten bis auf fünf Rechtsverfahren, die von Gläubigern von Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio., die aufgrund der Gläubigerbeteiligung basierend auf dem Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II, auf Null geschnitten wurden, eingebracht worden waren, alle gegen die Heta anhängigen Verfahren, mit denen Investoren die Zahlung von Anleihen und darauf fällige Zinsen, die durch das verhängte Moratorium nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt worden waren, einklagten, beendet werden. Im Jahre 2020 gelang es nun diese letzten fünf Verfahren zu beenden. In diesen Verfahren wurde seit längerem schon kein Anspruch mehr gegen Heta geltend gemacht, sondern lediglich gegen die zweit- und drittbeklagten Parteien (Land Kärnten und Rechtsnachfolger der KLH). Mit den Klägern wurde ein ewiges Ruhen vereinbart.

Der Vorstellungsbescheid III umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Heta betreffenden Gerichtsverfahren oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta. Gemäß Vorstellungsbescheid II ist die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss der Heta, spätestens bis 31. Dezember 2023, verschoben. Der Vorstellungsbescheid III enthält in diesem Spruchpunkt eine nicht abschließende Auflistung von anhängigen Rechtsverfahren gegen die Heta. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides III im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden können. Bisher haben kroatische Gerichte und Behörden die Wirkungen der Bescheide der FMA nicht anerkannt. In diesem Zusammenhang anhängige Rechtsverfahren konnten vergleichsweise beendet werden.

Mehrere der vom Vorstellungsbescheid III i.V.m. dem Vorstellungsbescheid II betroffenen Verfahren der Heta sind im EU-Ausland anhängig. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Wirkungen der FMA-Bescheide und somit das BaSAG im EU-Ausland mangels Geltung der europarechtlichen Grundlagen nicht anerkannt werden könnten. Gegenwärtig hat sich dieses Risiko noch nicht materialisiert.

Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger könnte im Widerspruch zu den im BaSAG geltenden Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung, der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung in der Insolvenz stehen. Die im Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angewandten Abwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Heta während des Abbauplanes zu verhindern. Die Überschuldung als Insolvenzgrund gilt für die Heta gemäß GSA nicht. Ein Insolvenzantrag kann lediglich von der FMA gestellt werden.

33.2. Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen/Kroatisches Nichtigkeitsgesetz

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die im Jahre 2020 noch gehaltenen lokalen Heta-Gesellschaften in Kroatien sowie die verbliebene Beteiligung in Bosnien und Herzegowina bzw. die Heta waren bzw. sind im Zusammenhang mit ihrem verbliebenen Cross-Border Portfolio von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherkreditschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern

diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden (im Weiteren das „Nichtigkeitsgesetz“). Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Das Nichtigkeitsgesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Insgesamt wurde seit Erlass des Nichtigkeitsgesetzes in über 40 Rechtsverfahren gegenüber der Heta die Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgesetzes seitens der Kreditnehmer behauptet. Im Februar 2019 hat der Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorlageverfahrens über die Frage der EU-Konformität des Gesetzes entschieden. Das Verfahren betraf eine österreichische Bank, die einen Kredit an eine kroatische Kreditnehmerin vergeben hatte. Gemäß Urteil des EuGH verstößt das kroatische Nichtigkeitsgesetz gegen das EU-Recht, da dadurch ausländische Kreditgeber diskriminiert werden. Entscheidungen des EuGH sind von den nationalen Gerichten unmittelbar anzuwenden. Obwohl die Heta zeitnah nach Erlass der EuGH-Entscheidung in allen ihren Verfahren unter Bezugnahme auf die Entscheidung die Abweisung der Begehren der Gegenseite beantragt hat, blieben Entscheidungen der kroatischen Gerichte dazu zunächst aus. Erst seit Ende 2019 konnte die Heta in einigen Verfahren erste Entscheidungen erwirken, wonach auf Basis des EuGH-Urteils das Nichtigkeitsgesetz nicht anzuwenden ist. Die im Frühjahr 2018 von der Heta und anderen betroffenen österreichischen Banken eingebrachten Verfassungsbeschwerden beim kroatischen Verfassungsgerichtshof mündeten Ende 2020 in der Aufhebung des Nichtigkeitsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit. Heta hofft, dass die Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichtshofs zu einer raschen Beendigung der derzeit noch rund 13 gegen die Heta und einer österreichischen Tochterbeteiligung anhängigen Verfahren führt. Hinzuweisen gilt jedoch, dass seit März 2020 neue Gesetzesvorschläge zur Reparatur der EU-Rechtswidrigkeit des Gesetzes im kroatischen Parlament eingebracht wurden, bzw. auch einige kroatische Verfassungsrichter sich gegen die Aufhebung des Gesetzes ausgesprochen haben. Es bleibt auch abzuwarten, ob und wie der kroatische Gesetzgeber auf die Aufhebung des Nichtigkeitsgesetzes durch den kroatischen Verfassungsgerichtshof reagieren wird. Eine direkte Handlung des Gesetzgebers ist nicht erforderlich, da das Gesetz verfassungswidrig ist und somit von den Gerichten auch nicht angewendet werden darf. Zu einem im Parlament von einem Oppositionspolitiker eingebrachten Entwurf eines neuen Nichtigkeitsgesetzes hat sich die Regierung negativ geäußert.

33.3. Verfahren im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden seit Anfang 2010 eine Vielzahl an strafrechtlichen Verfahren gegen ehemalige Organe, sonstige Entscheidungsträger und Kreditnehmer initiiert bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche im Zivilrechtsweg von der Heta aktiv verfolgt. Mit Beginn der Abwicklung der Heta gemäß BaSAG und der damit geänderten Governance-Struktur wurde im Juni 2015 die sogenannte „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (ehemals Projekt „CSI-Hypo“) als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht, jedoch mit dem Verständnis, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll. Die bereits anhängigen Zivilverfahren werden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und müssen in der Folge, in Entsprechung des Aufwicklungsauftrags der Heta, wenn wirtschaftlich sinnvoll und im Entscheidungsbereich der Heta, beendet werden. Auf den Verlauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafprozessen hat die Heta keinen Einfluss. Obwohl grundsätzlich die interne Prüfung der seit Notverstaatlichung aufgedeckten Verdachtsfälle seit Ende 2017 abgeschlossen ist, sind weiterhin strafrechtliche Verfahren am Laufen.

Im Jahre 2020 wurden weitere Anstrengungen unternommen in diesem Zusammenhang anhängige Zivilverfahren zu beenden sofern dies für Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. Andererseits kann es für Heta auch erforderlich sein neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist. So werden etwa der Heta rechtskräftig zugesprochene Privatbeteiligtenansprüche grundsätzlich exekutiert, oder die im Strafprozess nicht zugesprochenen Ansprüche auf dem Zivilgerichtsweg separat verfolgt, unter der Voraussetzung, dass die Verfolgung wirtschaftlich vernünftig und auch aus prozessualer Sicht deutlich positive Verfahrensaussichten vorliegen.

33.4. Verfahren in der Heta-Gruppe

Im Konzern sind derzeit insgesamt rund 324 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie über rund 1.258 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Durch den Verkauf von Beteiligungen sowie Loan Portfolien bzw. einzelnen Loans reduziert sich auch die Zahl der im Konzern anhängigen Verfahren. In Folge des im Jahre 2020 durchgeführten Closings des Verkaufs der Beteiligungen in Slowenien, hat sich die Zahl der Verfahren um rund 700 reduziert. Mit dem Ende Jänner 2021 durchgeführten Closings des Verkaufs der Beteiligungen in Kroatien hat sich die Zahl der Verfahren um weitere rund 600 reduziert. Die meisten

Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben, mit denen der Kreditnehmer versucht, sich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. Einige Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Abwicklungsrisiko bei der Verwertung der Vermögenswerte der Heta. Die Dauer der Verfahren wird sich generell aufgrund der im Jahr 2020 COVID-19 bedingten teilweisen beschränkten Gerichtstätigkeit weiter verlängern. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die Heta ist derzeit Partei in insgesamt rund 118 solcher „Fronting“-Verfahren, die aus heutiger Sicht teilweise bis Mitte 2024 geführt werden müssen. In der verbliebenen Tochterbeteiligungen der Heta in Bosnien sind insgesamt rund 530 „Fronting“-Fälle anhängig.

(34) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land Kärnten keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Auf Basis der aktuellen Bescheide der FMA sind sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen, auf 86,32 % herabgesetzt, wovon 85,1236 % im Rahmen von insgesamt vier Zwischenverteilungen von der Heta bereits bezahlt wurden. Der Buchwert der landesbehafteten Verbindlichkeiten beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 124.448 Tausend (2019: EUR 688.289 Tausend).

Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

(35) Wesentliche Vereinbarungen

35.1. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Im Zuge der Abbautätigkeit gehen die Heta und ihre Tochtergesellschaften neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. den verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es werden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Abbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht teilweise – abhängig von der Art des zu verwertenden Assets – die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer (z.B. Weiterführung von Rechtsverfahren, Übergangsdienstleistungen) erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen kann bzw. der Käufer diese Dienstleistungen selbst ausführen kann. Durch den stetigen Abbau der Beteiligungen bzw. aufgrund von geplanten Liquidationen kann auch die Notwendigkeit bestehen, dass die Heta als oberste Konzerngesellschaft die offenen Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaften aus derartigen Verkaufstransaktionen übernimmt, um somit den Abschluss des Abbaus bzw. der Liquidation der Beteiligungen zu ermöglichen.

35.2. Gruppenbesteuerungsvertrag

Mit 1. Jänner 2005 war die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen worden, wobei die Heta als Gruppen-träger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 KStG zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be- und Abrechnung der Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppen-träger und Gruppenmitgliedern.

Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechte und -pflichten, das Ausscheiden aus der Gruppe sowie Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagemethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

35.3. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

Die HBI-BH hat im Jahr 2019 einen Verkaufsprozess hinsichtlich ihrer Anteile an der HBI initiiert und im Dezember 2019 den Verkaufsvertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen. Mit dem Closing am 22. Juli 2020 wurden die bei Heta noch ausstehenden Finanzierungen zur Gänze rückgeführt. Aus einer vergangenen Verzichtserklärung steht Heta ein Besserungsanspruch in Höhe des hinterlegten Kaufpreises, der zur Abdeckung von potentiellen Gewährleistungen dient, zu. In Höhe des erwarteten Zuflusses wird im Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2020 unter den Sonstigen Vermögenswerten eine Forderung ausgewiesen.

35.4. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 18.020 Tausend (2019: EUR 18.430 Tausend) als Sicherheit übertragen. Die Forderungen an Kreditinstitute beinhalten Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Die Cash Collaterals werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

Es bestehen keine Wertpapierleihgeschäfte.

(36) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheids II, welcher in Pkt. III hinsichtlich der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

(37) Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. Seit 10. April 2016 übt die FMA die mit den Anteilen und Eigentumstiteln an der Heta verbundenen Rechte aus.

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (-> Investoren -> Finanzberichte & Präsentationen).

(38) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) beauftragt.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	111	148
Aufwendungen für das laufende Jahr	111	148
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	0	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	73	106
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	28	32
Sonstige Leistungen	45	73
Gesamt	184	254

Die im Geschäftsjahr 2020 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen betreffend KPMG insgesamt EUR 111 Tausend und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der KPMG, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes erbracht wurden. Die von KPMG erbrachten sonstigen Leistungen beziehen sich auf, für den Abschlussprüfer zulässige, Nichtprüfungsleistungen.

(39) Übrige sonstige Angaben

Es bestehen keine Beteiligungen im Leasinggeschäft gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG (2019: EUR 21.490 Tausend; direkt gehaltene Anteile an der HETA Asset Resolution d.o.o. (Ljubljana)).

Aktive latente Steuern aus temporären Steuern und Verlustvorträgen werden wie im Vorjahr nicht bilanziert, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR +0,1 Tausend (2019: EUR + 3.715 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Stichtag) ist als Kennzahl für die Heta nicht aussagekräftig, da aufgrund der Dotierung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren kein positiver Jahresüberschuss ausgewiesen wird.

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Aktiva	723	69.609
Passiva	12.238	69.552

(40) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Übernahme von Abwicklungskosten nach BaSAG, die mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 773 Tausend (2019: EUR 1.550 Tausend) bevorsorgt wurden.

Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2020 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im geringen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (44) Angaben zu den Organen dargestellt.

(41) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (nach Kapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres stellt sich wie folgt dar:

	2020	2019
Angestellte	89	138
Arbeiter	0	0
Gesamt	89	138

(42) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

	1.1.-31.12.2020		1.1.-31.12.2019	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	16	91	16	101
Leitende Angestellte	69	81	33	98
Übrige Arbeitnehmer	314	146	136	191
Gesamt	398	318	185	390

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 265 Tausend (2019: EUR 0 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 133 Tausend (2019: EUR 185 Tausend).

(43) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Anhang angegeben.

43.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Organe der Heta.

43.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Vorstand	1.034	1.134
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.034	1.134
Aufsichtsrat	209	192
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen		
Hinterbliebenen	134	254
davon Zahlungen nach Beendigung	134	254
davon variabel	0	0
Gesamt	1.377	1.580

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(44) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 28. Januar 2021 wurde das Closing der Verkaufstransaktion für die kroatische Konzerneinheit vollzogen, womit die Heta sich gänzlich aus dem kroatischen Markt zurückgezogen hat.

Im Zusammenhang mit dem Verkaufsverfahren für die bosnische Konzerneinheit wurde in den ersten Monaten 2021 das Angebot des Bestbieters vorbehaltlich der Genehmigung durch FMA angenommen. Das Signing und Closing und somit der endgültige Abschied vom bosnischen Markt wird noch im 1. Halbjahr erwartet.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2021
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Anlagenspiegel Beilage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel	Stand am 01.01.2020	Anschaffungskosten			Stand am 31.12.2020
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen					
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
4. Forderungen an Kunden					
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
Schuldverschreibungen und					
5. andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0
Nicht festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
6. Beteiligungen	0	0	0	0	0
7. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.134.718.095	0	-913.979.058	0	4.220.739.037
8. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.126.652	24.909	0	0	5.151.561
9. Sachanlagen	1.030.443	9.548	-85.333	0	954.658
Gesamtsumme	5.140.875.190	34.457	-914.064.391	0	4.226.845.256

Stand am 01.01.2020	Kumulierte Abschreibungen				Um- buchungen	Nettobuchwerte		
	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2020		31.12.2020	31.12.2019	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	
-4.874.598.870	-81.215.306	2.317.999	892.335.541	0	-4.061.160.636	159.578.401	260.119.225	
-4.677.925	-318.976	0	0	0	-4.996.901	154.660	448.727	
-257.134	-57.179	0	44.945	0	-269.368	685.290	773.309	
-4.879.533.929	-81.591.461	2.317.999	892.380.486	0	-4.066.426.905	160.418.351	261.341.261	

Organe der Gesellschaft Beilage 2 zum Anhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2020

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mag. Regina OVESNY-STRAKA, bis 14.05.2020

Dr. Matthias SCHMIDT

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER, ab 14.05.2020

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Mag. Jeanette PETODNIG

Mag. Gert FRIEDL

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER

Treuhänder

Treuhänder:

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:

Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

Vorstand

Mag. Alexander TSCHERTEU, Vorstandssprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

Beteiligungsliste Beilage 3 zum Anhang

gemäß § 238 UGB

1. Direkte Beteiligungen der Heta

Die nachfolgende Liste zeigt gemäß § 238 Z 2 UGB die direkten Beteiligungen (größer als 20 %) der Heta Asset Resolution AG:

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital- anteil ¹⁾	Eigen- kapital in TEUR ²⁾	Ergebnis in TEUR ³⁾	Jahres- abschluss
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez 4)	Vitez	93,380	-	-	-
HETA Beteiligungen GmbH in Liqu.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	311	178	31.12.2019
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,000	2.403	14	31.12.2019
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	157.870	125.931	31.12.2020

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt wurden, abweichen. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung.

¹⁾ Durchgerechneter Prozentanteil aus Sicht der Heta Asset Resolution AG

²⁾ Eigenkapital = gesamtes Eigenkapital des Unternehmens; auf eine quotale Darstellung des Eigenkapitals (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

³⁾ Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Rücklagen und vor Minderheiten; auf eine quotale Darstellung des Ergebnisses (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

⁴⁾ Die IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. ist inaktiv und bilanziert nicht

2. Konsolidierung gemäß UGB/BWG

Die Heta erstellt ihren Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 nach den Regelungen des UGB/BWG. Der veröffentlichte Konzernabschluss basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß UGB/BWG und hat folgenden Umfang:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Datum des Abschlusses
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	31.12.2020
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2020
HAR GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2020
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	31.12.2020
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2020
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	31.12.2020

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG,
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen

1. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (5) "Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse", wo beschrieben wird, dass der unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheid III erstellte Jahresabschluss weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse basiert;
2. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in den Punkten (1) "Unternehmen" und (2.1) "Bescheide FMA gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)", wo der geordnete, aktive und bestmögliche Abbau der Vermögenswerte beschrieben wird.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutendsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Ansatz und Bewertung der Rückstellung für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen

Siehe Anhang Punkt (16) "Sonstige Rückstellungen", in Punkt (7) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten" sowie in Punkt (35) Wesentliche Vereinbarungen.

Das Risiko für den Abschluss

Die HETA ASSET RESOLUTION AG ist als Abbaugesellschaft den Unsicherheiten und Risiken, die sich aus dem Abbauprozess ergeben, ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Rechtsrisiken und Gewährleistungen aus den abgeschlossenen Verkaufstransaktionen, für die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 mit 65,0 Mio EUR rückgestellt sind.

Im Zuge der Verkaufstransaktionen wurden Gewährleistungen zugesagt. Die Beurteilung der zu erwarteten Inanspruchnahmen aus diesen Zusagen durch die Gesellschaft ist mit Schätzunsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Eintrittswahrschein-

lichkeit des Risikos und deren Umfang, verbunden. Diese betreffen neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, die Höhe von möglichen Ansprüchen, die Erfolgsaussichten von Rechtsstreitigkeiten, die Verfahren- und Verhandlungsdauer sowie sich daraus ergebende Kosten.

Das Risiko für den Jahresabschluss ergibt sich daraus, dass die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen in hohem Ausmaß von Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen beeinflusst sind.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Bei der Prüfung von Ansatz und Bewertung der Rückstellung für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen haben wir folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Wir haben die Dokumentation der Vorgehensweise zur Identifikation und Bewertung von Rechts- und Gewährleistungsrisiken aus Verkaufstransaktionen analysiert.
- Wir haben hierbei die Einschätzung des Vorstandes zum Ansatz der Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen überprüft. Dafür haben wir Einsichtnahme in Verträge und Dokumentationen vorgenommen, sowie die mit der Beurteilung der Risiken befassten Mitarbeitern befragt. Dabei haben wir beurteilt, ob die Einschätzung der Gesellschaft konsistent mit den Informationen aus den identifizierten, drohenden Ansprüchen sowie aus bereits laufenden Verfahren ist.
- Die Angemessenheit der Rückstellung für Rechtsrisiken im Rahmen der Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen haben wir aufgrund der Befragung des Vorstands und der Vertreter der Rechtsabteilung sowie durch Einholung und kritischen Analyse von Auskunftsschreibern der betrauten Rechtsanwälte beurteilt.
- Wir haben die Entwicklung der Inanspruchnahmen aus Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen in der Vergangenheit analysiert und diese mit den ursprünglich gebildeten Vorsorgen verglichen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 als Abschlussprüfer gewählt und am 14. Mai 2020 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, am 11. März 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht 2020 bitte an:

communication@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG
Governance, HR & Operations
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (11. März 2021) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Jahresabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.